Deutsches
Institut
für
Bautechnik
DIBt

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:	Geschäftszeichen:
17.04.2019	III 35-1.19.40-65/17

Nummer:

Z-19.40-2352

Geltungsdauer

vom: **17. April 2019**

bis: **17. April 2024**

Antragsteller:

Renz System-Komplett-Ausbau GmbH
Forchenweg 37
71134 Aidlingen

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauart feuerhemmende, nichttragende Trennwand "renz 2000-F 30" mit opaken und/oder verglasten Teilflächen

Dieser Bescheid umfasst 13 Seiten und 23 Anlagen.

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.

5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die feuerhemmende, nichttragende inneren Trennwand mit opaken und/oder verglasten Teilflächen (Brandschutzverglasung), "renz 2000-F 30" genannt (nachfolgend Trennwand genannt), und ihre Anwendung als feuerhemmendes Bauteil.

1.1.2 Die Trennwand ist im Wesentlichen aus

- einer Unterkonstruktion aus Stahlblech, wahlweise bekleidet mit
- einer Beplankungen aus melaminbeschichteten Spanplatten sowie innenliegender Dämmung und/oder
- einer Brandschutzverglasung, im Wesentlichen aus Scheiben, den Scheibenauflagern (Klotzung), den Glashalterungen, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln bestehend,

nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.1.3 Die Trennwand erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30-B[1] bei einseitiger Beanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung. Sie wurde insbesondere nach DIN 4102-2[1,2] bzw. in den verglasten Teilflächen nach DIN 4102-13[3,2] nachgewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Trennwand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zur Errichtung von feuerhemmenden, nichttragenden, inneren Wänden, wahlweise als

- Trennwand (mit opaken Flächen) oder
- Trennwand als Brandschutzverglasung (mit seitlich nebeneinander gereihten verglasten Teilflächen) oder
- Trennwand mit Brandschutzverglasung (mit opaken und mit seitlich nebeneinander gereihten verglasten Teilflächen),

nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden. (s. auch Abschnitt 1.2.2).

1.2.2 Die Trennwand ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für den - auch in den Anlagen dargestellten - Regelungsgegenstand, unter Einhaltung der in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 2.2, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Die Anwendung der Trennwand ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

1 DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften der Trennwand ebenfalls berücksichtigt.

3 DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

1.2.3 Die Trennwand ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90 °) oben, unten an Massivdecken und seitlich an Massivwände jeweils nach Abschnitt 2.3.2.1 anzuschließen. Diese an die Trennwand allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend[4] sein.

1.2.4 Die zulässige Höhe der Trennwand beträgt maximal 3000 mm. Sie beträgt 4000 mm, sofern sie nur mit opaken Flächen ausgeführt wird. Die Länge ist nicht begrenzt. Die Trennwanddicke beträgt 106 mm.

1.2.5 Die die zulässige Größe der Scheiben ist Abschnitt 2.1.7.1 zu entnehmen.

1.2.6 Die Trennwand darf

- in ihren verglasten Teilbereichen nicht als Absturzsicherung angewendet werden und
- nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung der Trennwand

2.1 Planung - Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Unterkonstruktion

Für alle Ausführungsvarianten der Trennwand sind die folgenden Bauprodukte zu verwenden:

- "renz-Unterkonstruktions-Zubehörteile" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.140-2315, bestehend aus folgenden Bauprodukten:
  - Ständerprofile, Abmessungen (in mm): 64 x 31
  - Anschlussprofile
    - "renz Deckenprofile", Abmessungen (in mm): 40 x 66 x 40 x 1,25
    - "renz Bodenprofile", Abmessungen (in mm): 40 - 100 x 66 x 40 -100 x 1,25
    - "renz-Wandanschlussprofile", Abmessungen (in mm): 40 x 64 x 40 x 1,25
- Kämpferwinkelprofile nach europäischer technischer Zulassung ETA-09/0216
  - Material: verzinkter Stahl DX51D
  - Abmessungen (in mm): 93 x 93 x 3

2.1.2 Beplankung (opake Flächen)

Für die Beplankung sind 19 mm dicke, normalentflammbare[4], melaminbeschichtete Spanplatten nach DIN EN 13986[5], Rohdichte ≥ 650 kg/m³, zu verwenden.

Für die Befestigung der Beplankung sind "renz Klipsleistenprofile" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2315 zu verwenden.

2.1.3 Dämmung

Für die Dämmung ist nichtbrennbare[4] Mineralwolle nach DIN EN 13162[6] wie folgt zu verwenden:

- Wand- und Deckenanschluss:
  "Termarock 50"[7], Fa. ROCKWOOL GmbH, 60 mm dick

[4] Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.ff, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s.www.dibt.de

[5] DIN EN 13986: 2005-03 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

[6] DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

[7] Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C, Rohdichte ≥ 50 kg/m²

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

– zwischen den Beplankungen:
"Thermarock 100"[8], Fa. ROCKWOOL GmbH, 100 mm dick

2.1.4 Bauplattenstreifen

Für die Profilfüllungen sind nichtbrennbare[4] "FERMACELL-Gipsfaserplatte" nach Europäischer Technischer Zulassung ETA-03/0050 wie folgt zu verwenden:

– Bodenanschluss: 2 x 12,5 dick, 100 mm breit
– Bodenanschluss als Klotzungsunterlage: 6 x 18 mm dick, 35 mm breit und 150 mm lang
– Wandanschluss: 2 x 12,5 mm dick, 60 mm breit
– Deckenanschluss: 1 x 12,5 mm + 1 x 18 mm, 60 mm breit
– Ständer: 12,5 mm dick, 54 mm breit, der Form folgend gefräst
– Ständer horizontal: 12,5 mm dick, 25 mm breit

2.1.5 Dichtungen

Es sind folgende Dichtungen zu verwenden:

– dämmschichtbildender Baustoff: 1 mm dickes und 10 mm breites Band " Kerafix-Blähpapier N" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1506
– 8 mm dicke Dichtungsprofile (sog. Gummidichtungen), Hersteller: GfA-Dichtungen Joachim Hagemeier GmbH, Marxen

2.1.6 Brandschutzverglasung

2.1.6.1 Scheiben

Es sind wahlweise folgende 25 mm dicke, mindestens normalentflammbare[4] Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449[9] zu verwenden:

– "Hero-Fire 30" der Firma Hero-Fire GmbH, Dersum, entsprechend Anlage 21 oder
– "ARNOLD-FIRE 30" der Firma ARNOLD Brandschutzglas GmbH & Co. KG, Lichtenstein, entsprechend Anlage 22,

Die maximalen Abmessungen (Breite x Höhe x Dicke) betragen:

– für Ausführung gemäß Anlage 2: ≤ 1317 mm x ≤ 2805 mm x ≥ 25 mm
– für Ausführung gemäß Anlage 3: ≤ 1117 mm x ≤ 2570 mm x ≥ 25 mm

2.1.6.2 Scheibendichtungen

Es sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

– 1 mm dicke und 10 mm breite Bänder des dämmschichtbildenden Baustoffs "Kerafix-Blähpapier N" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1506 und
– der dämmschichtbildende Baustoff "Kerafix Firestop Putty" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1746

2.1.6.3 Scheibenauflager (Klotzung)

Es sind 3 mm dicke, mindestens normalentflammbare[4] Platten auf Aluminium-Silikatbasis vom Typ "Flammi", der Firma Rolf Kuhn GmbH, Tutzing, 22 mm breit x 80 mm lang, zu verwenden.

2.1.6.4 Glashalterung

Es sind Glashalteprofile aus gekantetem, 1 mm dicken Stahlblech nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.140-2315 und selbstschneidende Metallschrauben 3,5 x 25

[8] Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C, Rohdichte ≥ 30 kg/m²

[9] DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

2.1.6.5. Abdeckrahmen (sog. Deckstäbe):

Es sind 66 mm breite Aluminium-Strangpressprofile nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2315 zu verwenden.

2.1.7 Befestigungsmittel

2.1.7.1 Befestigungen an angrenzende Massivbauteile

Für die Befestigung der Unterkonstruktion der Trennwand an den angrenzenden Massivbauteilen müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung bzw. Bewertung, jeweils mit Stahlschrauben – gemäß den statischen Erfordernissen, mindestens jedoch Stahlschrauben 4,5 x 40 mm - verwendet werden.

2.1.7.2 Befestigungen der Konstruktionsteile untereinander

Für die Befestigung der einzelnen Konstruktionsteile untereinander sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

- für Glashalteleisten: selbstschneidende Schrauben nach DIN EN ISO 15481[10], 2,9 x 13
- für Beplankung: Spanplattenschrauben nach DIN 7997[11], Senkkopf, 3 x 16
- für Gipsfaserplatten: Schnellbauschrauben nach DIN EN 14566[12], Senkkopf, 3,5 x 25
- für die Befestigung der Kämpferwinkel:
  - an Ständerprofilen: Schrauben nach DIN EN ISO 4017[13], M8 x 16 mm
  - an Riegelprofilen: selbstschneidende Metallschraube, Rundkopf nach DIN EN ISO ISO 15481[10], 4,8 x 19

2.1.8 Fugen (zwischen der Trennwand und den angrenzenden Massivwänden)

Für die Fugen sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

- ein 5 mm dickes und 60 mm breites Band des dämmschichtbildenden Baustoffs "Kerafix Flexlit" nach Europäischer Technischer Zulassung ETA-17/0815, in der unkaschierten Grundausführung und
- ein normalentflammbarer Fugen-Dichtstoff nach DIN EN 15651-2[14] oder -3[15]

2.2 Bemessung

2.2.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Trennwand sowie deren Anschlüsse für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Trennwand (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Trennwand - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Trennwand ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 2.2.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für die Unterkonstruktion, die Beplankung, die Scheiben und Glashalteleisten sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen gere-

10	DIN EN ISO 15481:2000-02	Flachkopf-Bohrschrauben mit Kreuzschlitz mit Blechschraubengewinde
11	DIN 7997:2016-12	Senk-Holzschrauben mit Kreuzschlitz
12	DIN EN 14566:2009-10	Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
13	DIN EN ISO 4017:2015-05	Mechanische Verbindungselemente - Sechskantschrauben mit Gewinde bis Kopf - Produktklassen A und B
14	DIN EN 15651-2:2012-12:	Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen - Teil 2: Fugendichtstoffe für Verglasungen
15	DIN EN 15651-3:2017-07	Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen - Teil 3: Dichtstoffe für Fugen im Sanitärbereich

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

gelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitte 2.2.3) aufgenommen werden können.

2.2.2 Einwirkungen

2.2.2.1 Opake Flächen

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1[16] zu führen.

2.2.2.2 Verglaste Flächen

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1[16] (Durchbiegungsbegrenzung ≤ H/200, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen. Danach sind die Einwirkungen von

- Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1[17] und DIN EN 1991-1-1/NA[18] und
- ggf. von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4[19] und DIN EN 1991-1-4/NA[20]

zu berücksichtigen,

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen. Hierbei darf abweichend von DIN 4103-1[16] der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen nach DIN 18008-4[21] mit G = 50 kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach DIN 18008-4[21]) erfolgen.

2.2.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Trennwand

2.2.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind gemäß DIN 18008-2[22] für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

2.2.3.2 Nachweis der Unterkonstruktion und der Glashalterungen

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Profilen und Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Trennwand; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen bzw. den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Es sind folgende maximale Ständerabstände zulässig (Ständerhöhe 64 mm, Blechdicke 0,6 mm):

- Trennwand mit opaken Teilflächen (Beplankung mit Spanplatten)
  - Einbaubereich 1 nach DIN 4103-1[23]: ≤ 1350 mm
  - Einbaubereich 2 nach DIN 4103-1[23]: gemäß Tabelle 1

16	DIN 4103-1:1984-07	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
17	DIN EN 1991-1-1:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
18	DIN EN 1991-1-1/NA: 2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
19	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
20	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
21	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln –Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
22	DIN 18008-2:2010-12	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen
23	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

Tabelle 1: maximale zulässige Ständerabstände im Einbaubereich 2 nach DIN 4103-1

Trennwandhöhe [mm]	2000	2250	2500	2750	3000
Ständerabstand [mm]	924	814	743	692	635

- Trennwand als Brandschutzverglasung (nur mit verglasten Teilflächen):
  - Einbaubereich 1 nach DIN 4103-1[23]: ≤ 1350 mm
  - Einbaubereich 2 nach DIN 4103-1[23]: gemäß Tabelle 2

Tabelle 2

Trennwandhöhe [mm]	2000	2250	2500	2750	3000
Ständerabstand [mm]	951	842	770	718	661

- Trennwand mit opaken Teilflächen und Brandschutzverglasung (Beplankung mit Spanplatten und verglasten Teilflächen)

Tabelle 3

	Ständerabstände [mm]				
Trennwandhöhe [mm]	2000	2250	2500	2750	3000
Einbaubereich 1 nach DIN 4103-1[23]	1350	1350	1297	1213	1149
Einbaubereich 2 nach DIN 4103-1[23]	801	717	661	621	590

Die Ständerprofile müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchlaufen.

Das Eigengewicht der Scheiben ist immer entsprechend den Anlagen 11 bzw. 15 abzutragen.

Beim Nachweis der Befestigung der Unterkonstruktion der Trennwand an den angrenzenden Massivbauteilen dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung mit Stahlschrauben verwendet werden.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Die Trennwand muss am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter der Voraussetzung, dass diese
  - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen,
  - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung,

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2,
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen,

errichtet werden.

Der Antragsteller hat hierzu

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Reglungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

Der Antragsteller hat jedem ausführenden Unternehmer eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen und mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Anweisungen zum Zusammenbau der Trennwand (Unterkonstruktion, Beplankung Glasauflager, Glashalterung, Scheiben, Dichtungen),
- Angaben für den Einbau der Trennwand (z. B. zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung).
- Die Konstruktionsdetails und Anschlüsse müssen zeichnerisch dargestellt werden.

2.3.2 Zusammenbau und Einbau

2.3.2.1 Angrenzende Bauteile

Die Trennwand wurde bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90 °) für den Anschluss in/an folgende Wände brandschutztechnisch nachgewiesen:

- mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1[24] in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA[25] und DIN EN 1996-2[26] in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA[27] aus
  - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1[28] in Verbindung mit DIN 20000-401[29] oder DIN 105-100[30] mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
  - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2[31] in Verbindung mit DIN 20000-402[32] mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
  - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2[33] in Verbindung mit DIN V 20000-412[34] mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580[35] mindestens der Mörtelgruppe II oder

24	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
25	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05,	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
26	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
27	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
28	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
29	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
30	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
31	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
32	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

– mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1[36], in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA[37] (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1[36] in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA[37] und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.)

Diese an die Trennwand allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend[4] sein.

2.3.2.2 Anschlüsse an angrenzende Massivbauteile

Die Boden-, Decken und Wand-- Anschluss-Profile sind - je nach Ausführung mittels der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.7.1, in Abständen ≤ 400 mm, an den angrenzenden Bauteilen anzuschließen.

Zwischen den Anschluss- Profilen und den angrenzenden Bauteilen sind umlaufend die Bänder aus dem dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.8 anzuordnen. Die Fugen müssen mit dem normalentflammbaren[4] Fugendichtstoff versiegelt werden.

In die Anschlussprofile sind die Bauplattenstreifen nach Abschnitt 2.1.4 entsprechend den folgenden Anlagen einzulegen.

Bodenanschluss: s. Anlagen 6, 10 bis 12, 14 und 15

Deckenanschluss: s. Anlagen 7, 13 und 16

Wandanschluss: s. Anlage 4

Die verbleibenden Hohlräume zwischen den Bauplattenstreifen und den Ständerprofilen (bzw. als Riegel genutzten Ständerprofilen) sind mit der 60 mm dicken Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.3 vollständig auszufüllen.

Der seitliche Wandanschluss muss immer über einen mindestens 100 mm breiten Trennwandabschnitt mit opaken Flächen erfolgen (s. Anlagen 1 bis 3).

2.3.2.3 Zusammenbau der Unterkonstruktion

Die Unterkonstruktion der Trennwand ist aus den Ständer- und Anschlussprofilen nach Abschnitt 2.1.1 zu errichten. Die Verbindung der einzelnen Rahmenteile untereinander mittels Winkeln und Schrauben hat gemäß der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.3.1) und den Anlagen 1 bis 18 zu erfolgen. Die Ständerprofile sind in die Boden- und Deckenprofile einzubinden (s. Anlagen 6, 7, 12, 13, 14 und 16). Der maximale zulässige Ständerabstand beträgt - entsprechend den statischen Anforderungen (s. Abschnitt 2.2.3.2) - ≤ 1350 mm.

2.3.2.4 Fertigstellung der Trennwand mit opaken Flächen

An den vertikalen Rändern der Spanplatten nach Abschnitt 2.1.2 sind die Stahl-Klipsleisten nach Abschnitt 2.1.2 mit den zugehörigen Schrauben gemäß der Einbauanleitung in Abständen ≤ 100 mm zu befestigen.

Auf den Ständerprofilen sind zwischen den Klipsleisten und dem Ständerprofil umlaufend Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.5 anzuordnen.

Die Spanplatten sind mittels der Klipsleisten in die Nuten der Trennwandständer einzuklipsen und umlaufend durch Schrauben im Abstand ≤ 100 mm zu befestigen. Die Spanplatten der Gegenseite werden nur eingeklipst.

Der Hohlraum zwischen der Beplankung ist vollständig mit der nichtbrennbaren[4] Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.3 auszufüllen.

[33]	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
[34]	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
[35]	DIN V 18580:2007-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
[36]	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
[37]	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

Die vertikalen Fugen zwischen den Spanplatten sind mit den Gummidichtungen nach Abschnitt 2.1.5 zu verschließen.

2.3.2.5 Fertigstellung der Trennwand mit verglasten Flächen

Im Anschlussbereich zwischen dem opaken Randstreifen und den verglasten Flächen sowie zwischen den verglasten Flächen sind die Ständerprofile mit den der Ständerform folgenden Bauplattenstreifen nach Abschnitt 2.1.4 zu versehen. Die Bauplattenstreifen sind mit Schnellbauschrauben 3,5 x 25 an den Ständern zu befestigen.

Die Fuge zwischen den Bauplattenstreifen der seitlichen und oberen Anschlüsse und der Verbundglasscheibe ist im Falzgrund mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "Kerafix Firestop Putty" nach Abschnitt 2.1.6.2 zu verschließen.

Bei Ausführung der Brandschutzverglasung gemäß Anlage 2 ist im Bodenprofil, im Bereich der Klotzung an beiden Riegelenden, der Hohlraum zwischen den vertikal angeordneten Bauplatten an Stelle mit Mineralwolle mit den 35 mm breiten und 150 mm langen Bauplatten entsprechend Anlage 11 auszufüllen.

Bei Ausführung der Brandschutzverglasung gemäß Anlage 3 ist im Bereich der Scheibenauflager gemäß Anlage 15 ein zusätzliches U-Profil in das Bodenprofil einzustellen und der Hohlraum zwischen diesem Hohlprofil und dem Riegel-Ständerprofil vollständig mit Bauplatten nach Abschnitt 2.1.4 auszufüllen.

Auf dem horizontalen Riegel-Ständerprofil sind die 25 mm breiten Bauplatten über die gesamte Länge anzuordnen (s. Anlagen 10, 11, 14 und 15). Darauf ist die Klotzung, beidseitig jeweils 100 mm von der Glaskante entfernt, entsprechend den Anlagen 2 und 3 anzuordnen.

Die Glashalteprofile nach Abschnitt 2.1.6.4 sind umlaufend an den Innenseiten der Flansche der Ständerprofilen mit den Schrauben in Abständen ≤ 300 mm zu befestigen.

Zwischen den Glashalteprofilen und den Scheiben sind umlaufend die Dichtungen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.6.2 anzuordnen.

Die Scheiben nach Abschnitt 2.1.6.1 sind auf der Klotzung abzusetzen, auszurichten und die Glashalteprofile mit den umlaufenden Dichtungen auf der Gegenseite in entsprechender Weise zu befestigen.

Der Glaseinstand der Scheiben in den Glashalteprofilen muss längs aller Ränder 10 ±1 mm betragen.

Die sog. Deckstäbe nach Abschnitt 2.1.6.5 sind in den Ecken stumpf zu stoßen. Auf der Seite der Glasanbindung sind umlaufend die Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.5 aufzustecken und die Rahmen in die Nuten der Ständerprofile einzuklipsen.

2.3.2.6 Fertigstellung der Trennwand mit opaken und verglasten Teilflächen (Brandschutzverglasung)

Die Ausführung hat entsprechend den Anlagen 15, 16, 18 und sinngemäß wie in den Abschnitten 2.3.2.4 und 2.3.2.5 beschrieben zu erfolgen. Die Beplankung mit den Spanplatten ist auch auf der Gegenseite in Abständen ≤ 500 mm mit den Ständerprofilen durch Schrauben zu befestigen.

2.3.2.7 Sonstige Ausführungen

2.3.2.7.1 Übliche nachträgliche Anstriche oder Beschichtungen der Trennwand bis zu 0,5 mm Dicke sind erlaubt. Zusätzliche nachträgliche Bekleidungen der Trennwand aus nichtbrennbaren Baustoffen (Bekleidungen aus Stahlblech ausgenommen), z. B. Verspachtelung, Fliesen oder Verblendungen sind erlaubt, sofern sie die Tragfähigkeit der Trennwand nicht einschränken.

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

2.3.2.7.2 Sofern - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - Feuerschutzabschlüsse nach DIN 4102-5[38] in die Trennwand eingebaut werden, ist der Nachweis der Eignung hierfür z. B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erbringen.

Bei Ausführung der Trennwand mit verglasten Teilflächen sind Öffnungsverschlüsse als Feuerschutzabschlüsse mit der gleichen Feuerwiderstandsdauer wie die Trennwand auszuführen und müssen zusammen mit der Trennwand mit verglasten Teilflächen brandschutztechnisch nachgewiesen sein. Entsprechende Nachweise wurden in diesem Genehmigungsverfahren nicht geführt.

2.3.2.7.3 Für sonstige Ausführungen (z. B. Einbauten und Durchführungen) in den opaken Teilflächen gilt Folgendes:

Durch die Trennwand dürfen in den opaken Teilflächen vereinzelt elektrische Leitungen durchgeführt werden, wenn der verbleibende Lochquerschnitt mit Gips vollständig verschlossen wird.

Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. dürfen nicht gegenüberliegend angeordnet werden. Der Einbau muss entsprechend den Anlagen 16 und 17 erfolgen.

Sofern - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - Rohre und/oder elektrische Leitungen durch die Trennwand durchgeführt werden, sind feuerwiderstandsfähige Abschottungen erforderlich. Der Nachweis der Eignung ist hierfür z. B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer europäischen technischen Zulassung oder Bewertung zu erbringen.

Sofern - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - Lüftungsleitungen durch die Trennwand durchgeführt werden, sind Nachweise der Eignung hierfür z. B. im Rahmen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu erbringen oder diese nach technischen Regeln und Baubestimmungen auszuführen.

2.3.3 Kennzeichnung

Jede Trennwand mit verglasten Flächen bzw. Teilflächen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von der bauausführenden Firma, die sie errichtet hat, im Bereich der Brandschutzverglasung mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- nichttragende innere Trennwand "renz 2000-F 30"
  Brandschutzverglasung der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Name (oder ggf. Kennziffer) der bauausführenden Firma, die die Trennwand mit der Brandschutzverglasung errichtet hat (s. Abschnitt 2.3.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend von der bauausführenden Firma
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.14-2352
- Errichtungsjahr: ….

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlagen 2 und 3).

2.3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Die bauausführende Firma, die die Trennwand errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO[39]).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.14-2352
- Bauart feuerhemmende, nichttragende innere Trennwand "renz 2000-F 30"

[38] DIN 4102-5:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

[39] nach Landesbauordnung

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit der nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Trennwände ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in einem mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung konformen und ordnungsgemäßen Zustand (z. B. keine mechanische Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung) gehalten wird.

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen.

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Die Bestimmungen der Abschnitte 2.3.1 und 2.3.4 sind sinngemäß anzuwenden.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

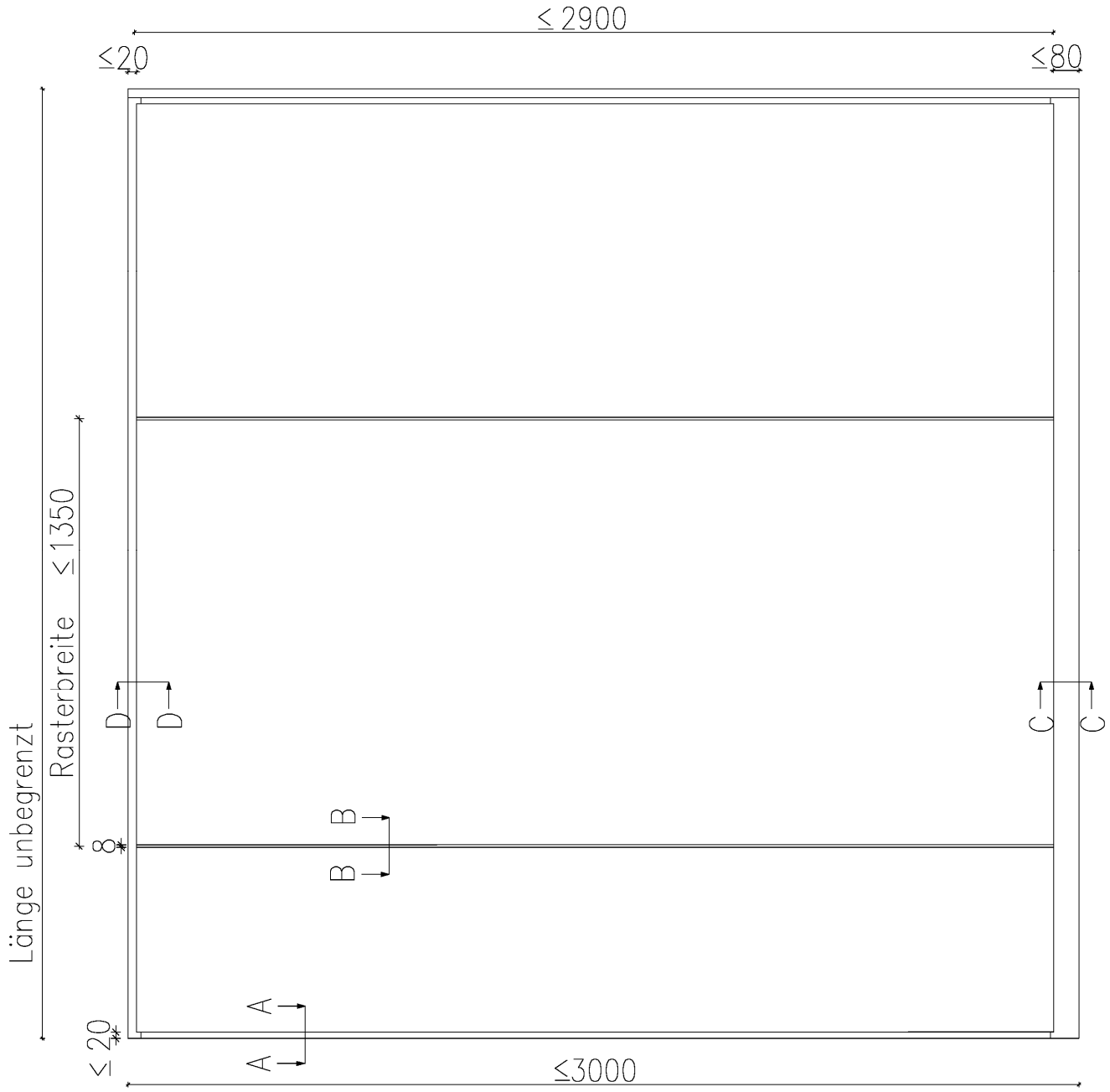

Bauart feuerhemmende, nichttragende Trennwand "renz 2000-F 30" mit opaken und/oder verglasten Teilflächen	Anlage 1
Ansicht Ausführungsbeispiel als Trennwand mit opaken Teilflächen	

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

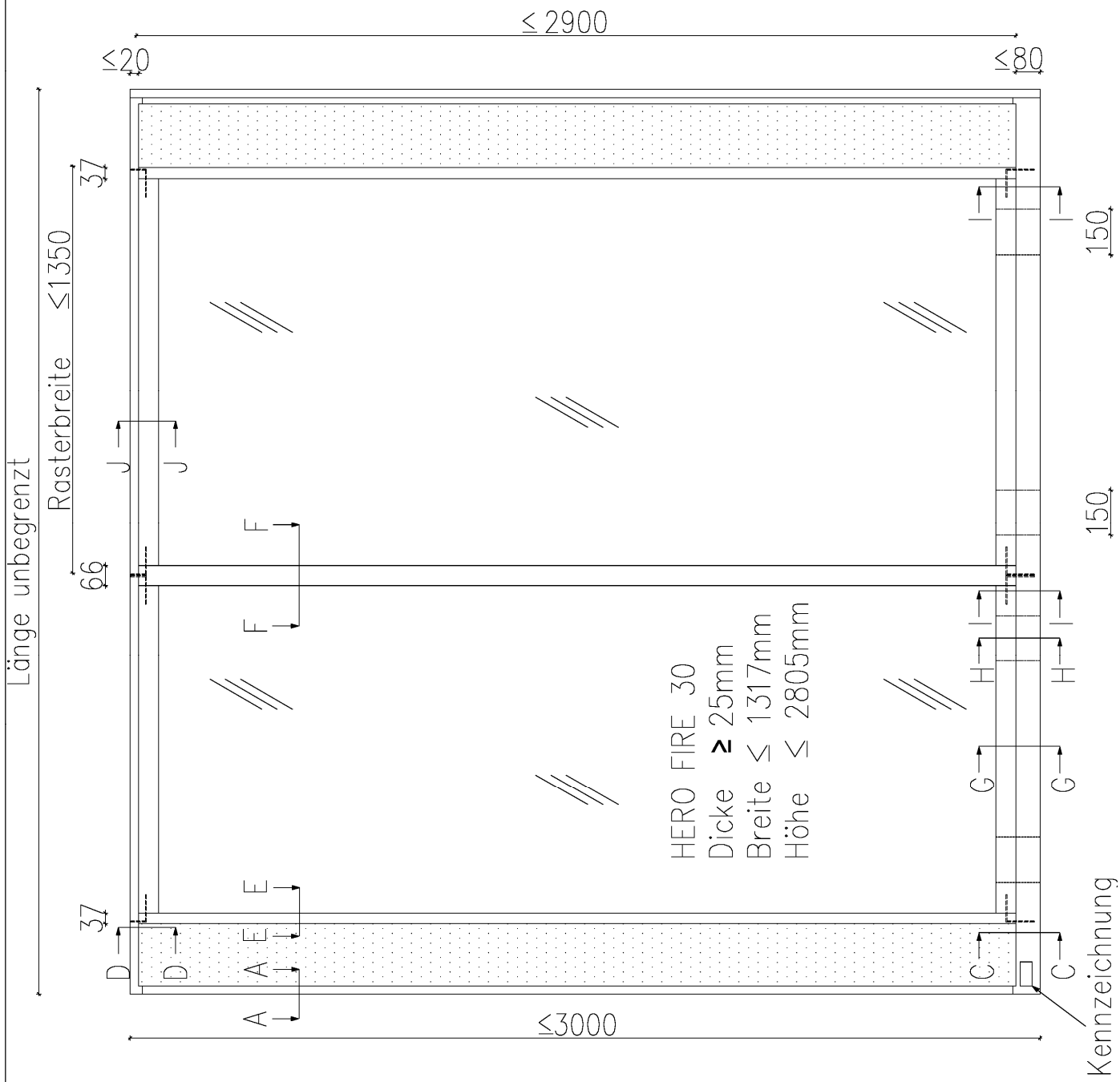

Bauart feuerhemmende, nichttragende Trennwand "renz 2000-F 30" mit opaken und/oder verglasten Teilflächen	Anlage 2
Ansicht Ausführungsbeispiel als Trennwand mit Brandschutzverglasung	

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

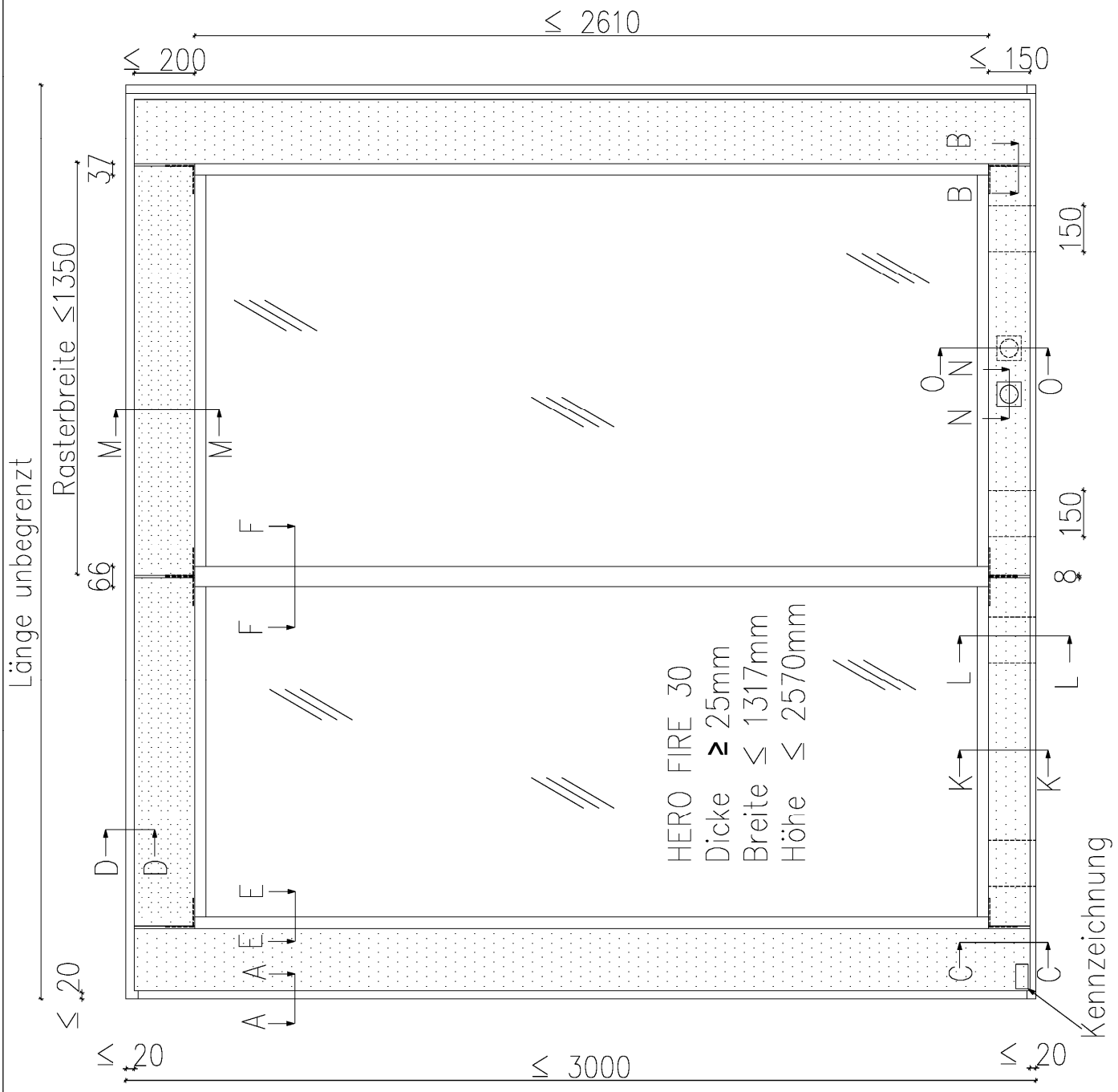

Bauart feuerhemmende, nichttragende Trennwand "renz 2000-F 30" mit opaken und/oder verglasten Teilflächen	Anlage 3
Ansicht Ausführungsbeispiel als Trennwand mit Brandschutzverglasung und opaken Teilflächen	

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

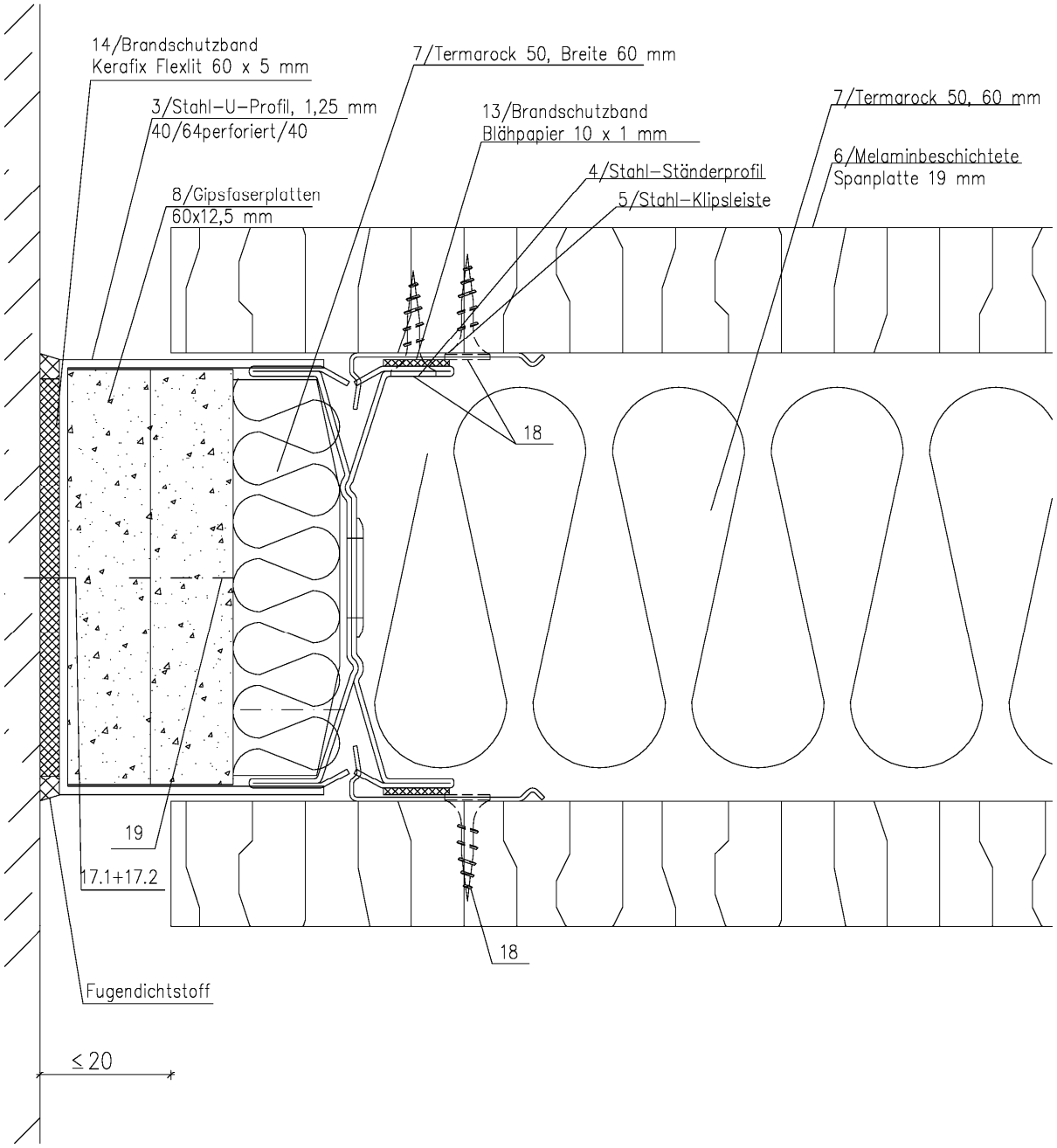

Bauart feuerhemmende, nichttragende Trennwand "renz 2000-F 30" mit opaken und/oder verglasten Teilflächen	Anlage 4
Schnitt A-A: Wandanschluss	

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

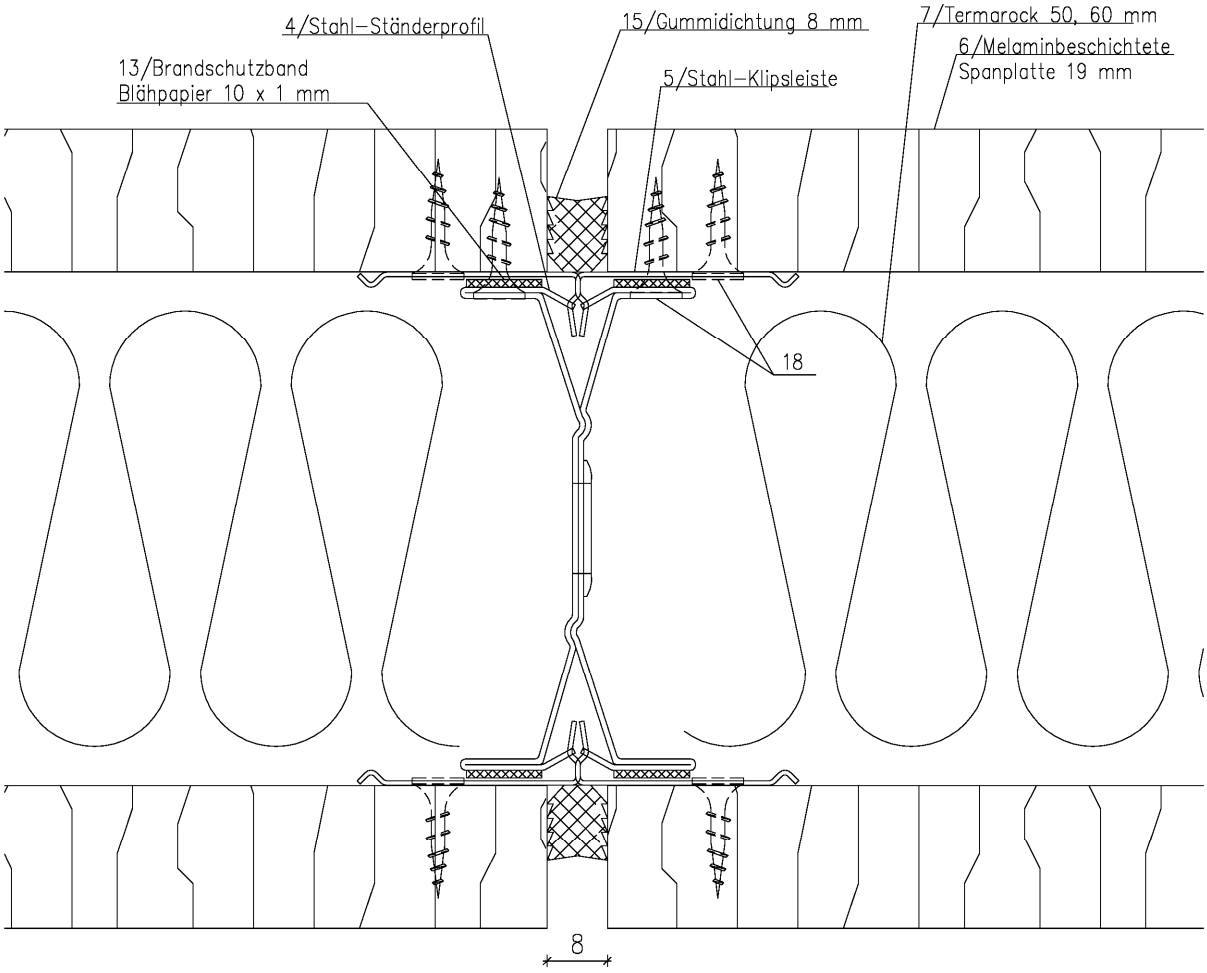

Bauart feuerhemmende, nichttragende Trennwand "renz 2000-F 30" mit opaken und/oder verglasten Teilflächen	Anlage 5
Schnitt B-B: Mittelfuge	

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

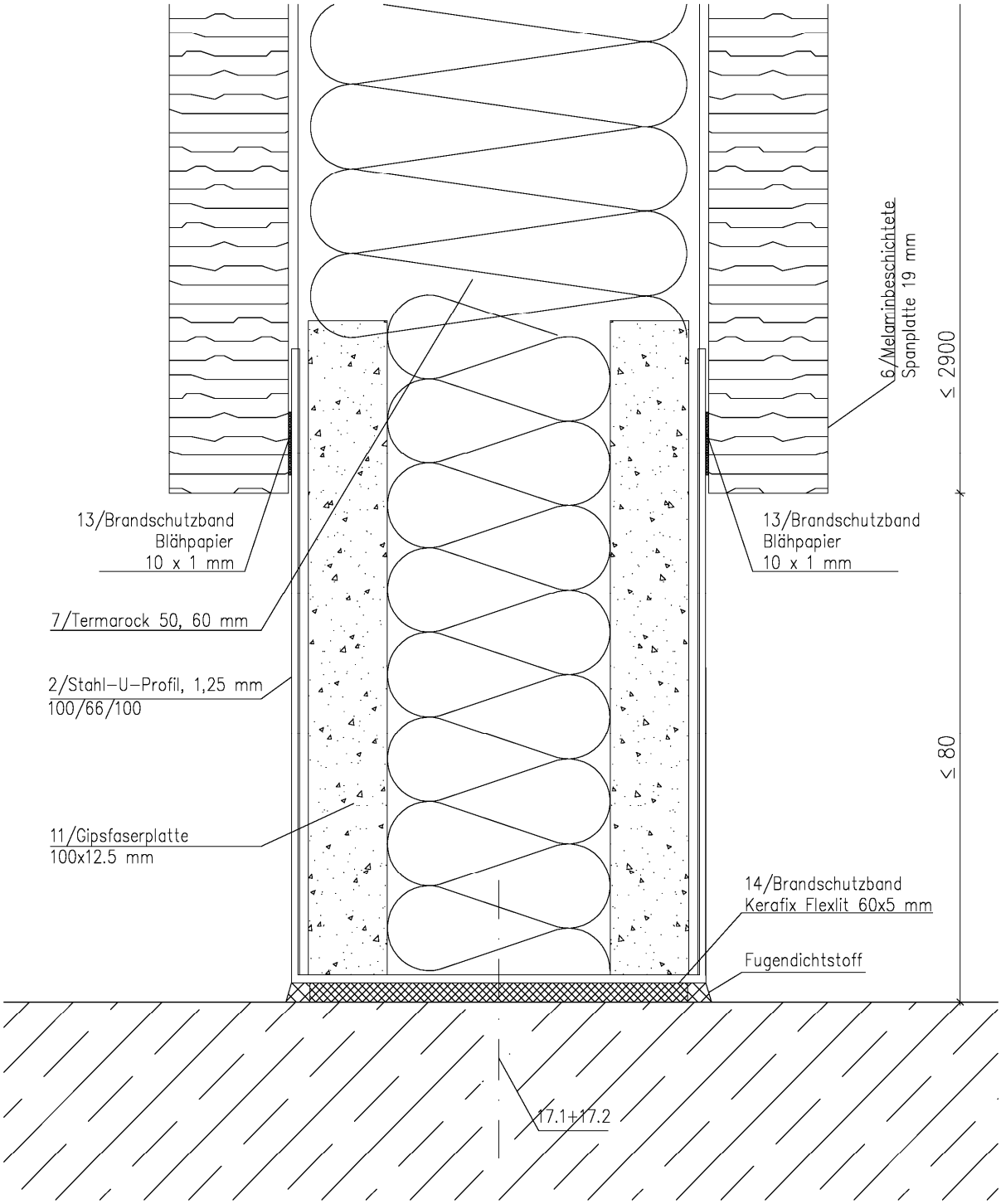

Bauart feuerhemmende, nichttragende Trennwand "renz 2000-F 30" mit opaken und/oder verglasten Teilflächen	Anlage 6
Schnitt C-C: Bodenanschluss	

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

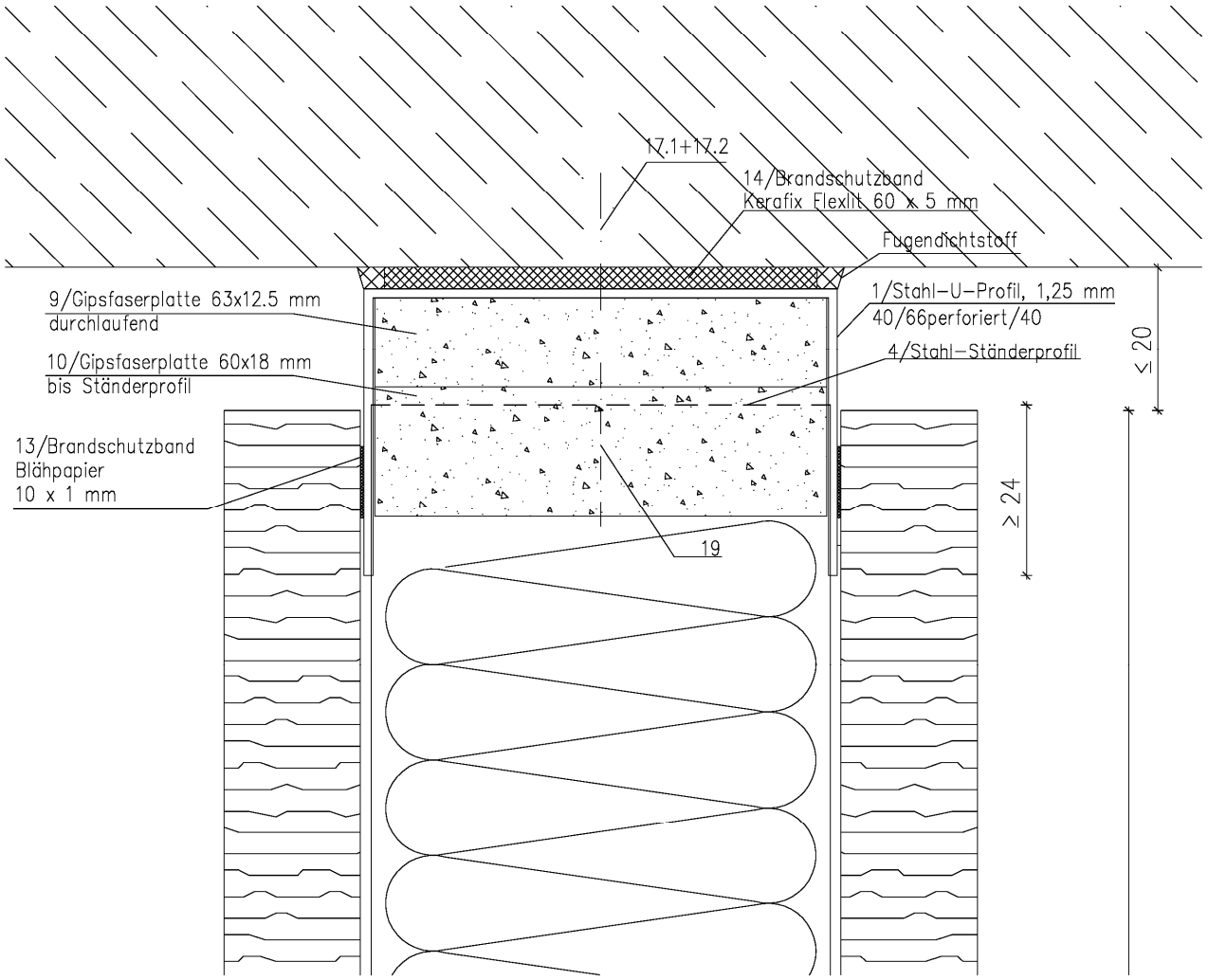

Bauart feuerhemmende, nichttragende Trennwand "renz 2000-F 30" mit opaken und/oder verglasten Teilflächen	Anlage 7
Schnitt D-D: Deckenanschluss	

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

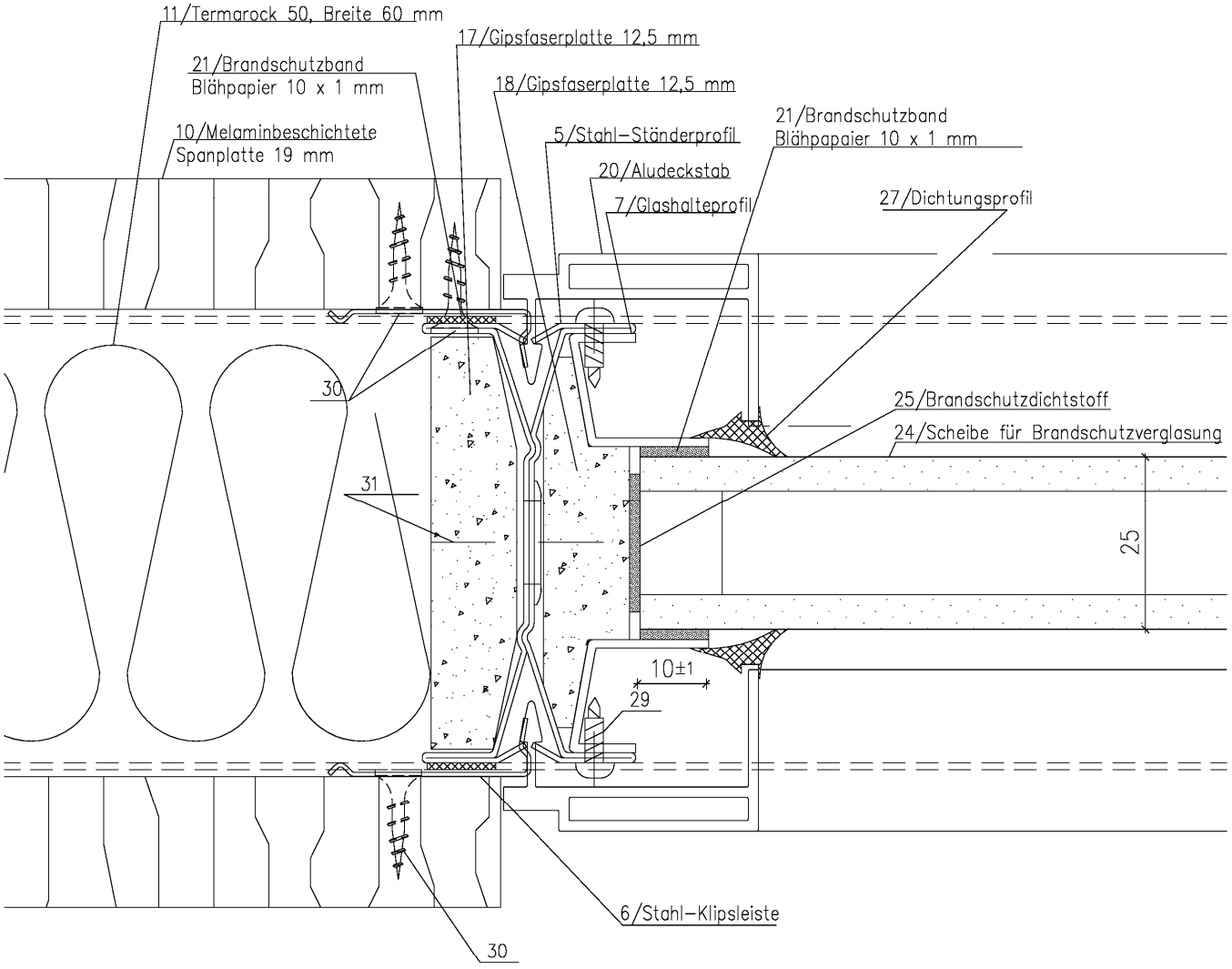

Bauart feuerhemmende, nichttragende Trennwand "renz 2000-F 30" mit opaken und/oder verglasten Teilflächen	Anlage 8
Schnitt E-E: Systemanschluss Vollwandelement an Glaswandelement	

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

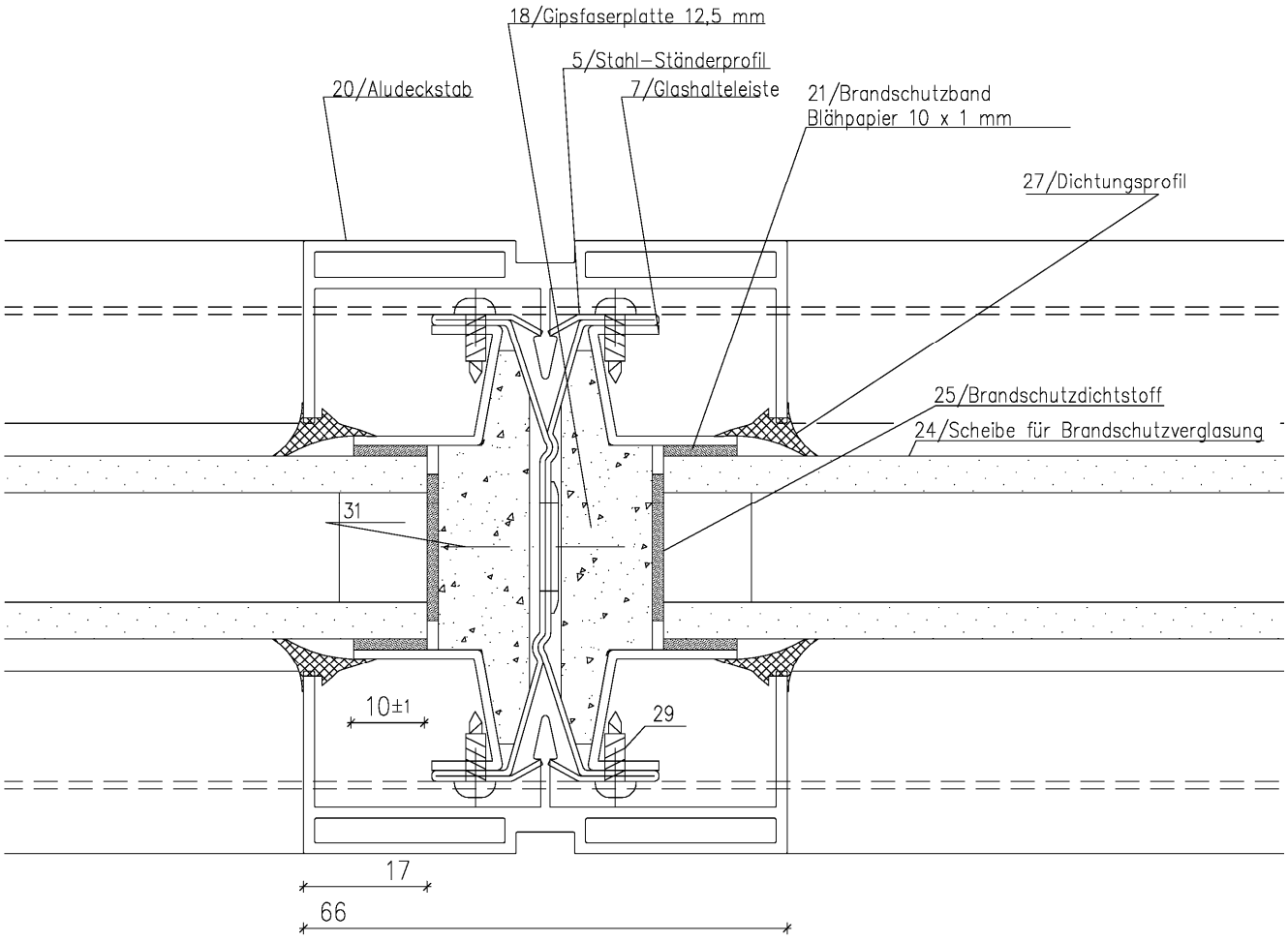

Bauart feuerhemmende, nichttragende Trennwand "renz 2000-F 30" mit opaken und/oder verglasten Teilflächen	Anlage 9
Schnitt F-F: Mittelfuge mit Deckstab	

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

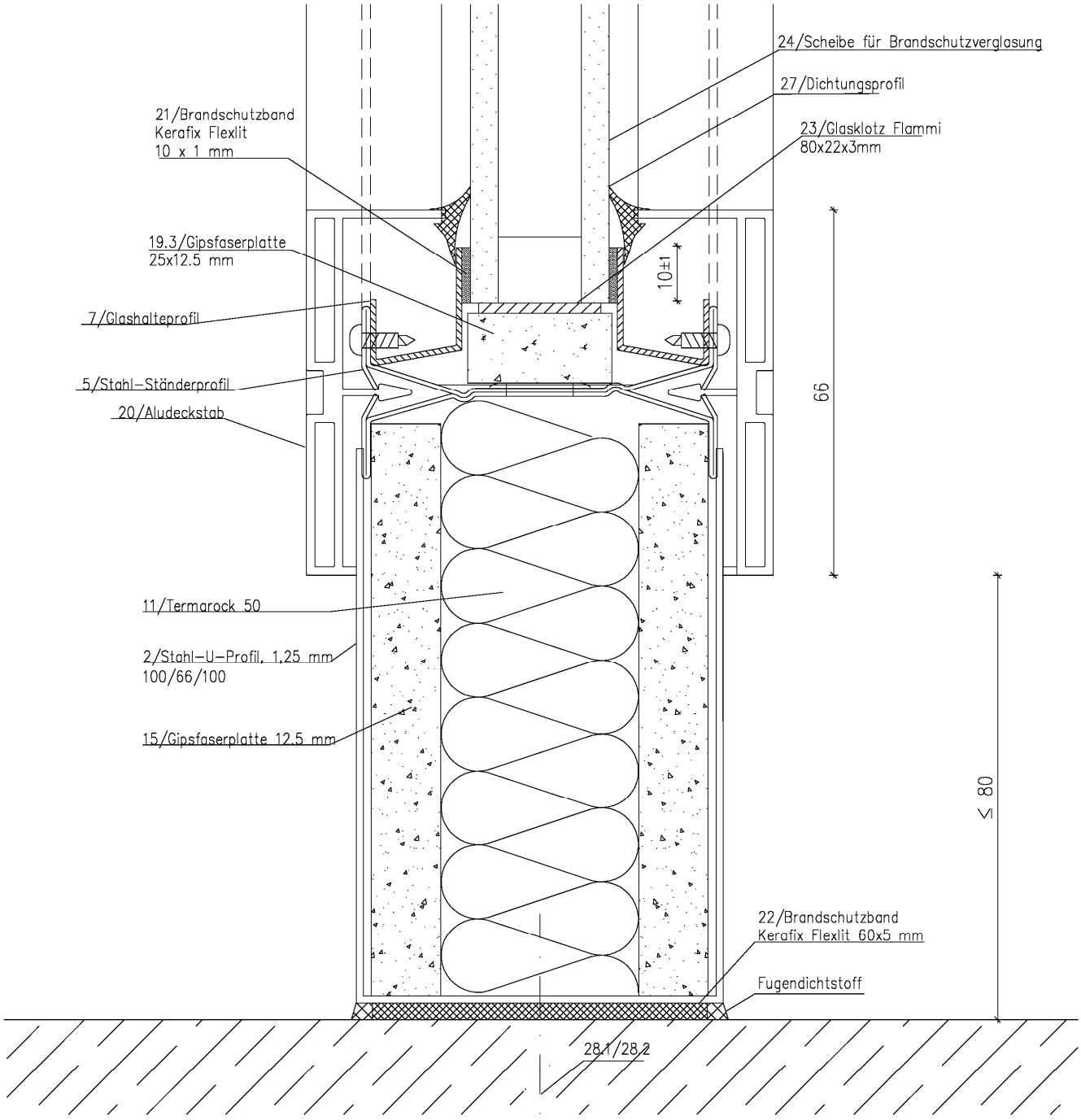

Bauart feuerhemmende, nichttragende Trennwand "renz 2000-F 30" mit opaken und/oder verglasten Teilflächen	Anlage 10
Schnitt G-G: Bodenanschluss	

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

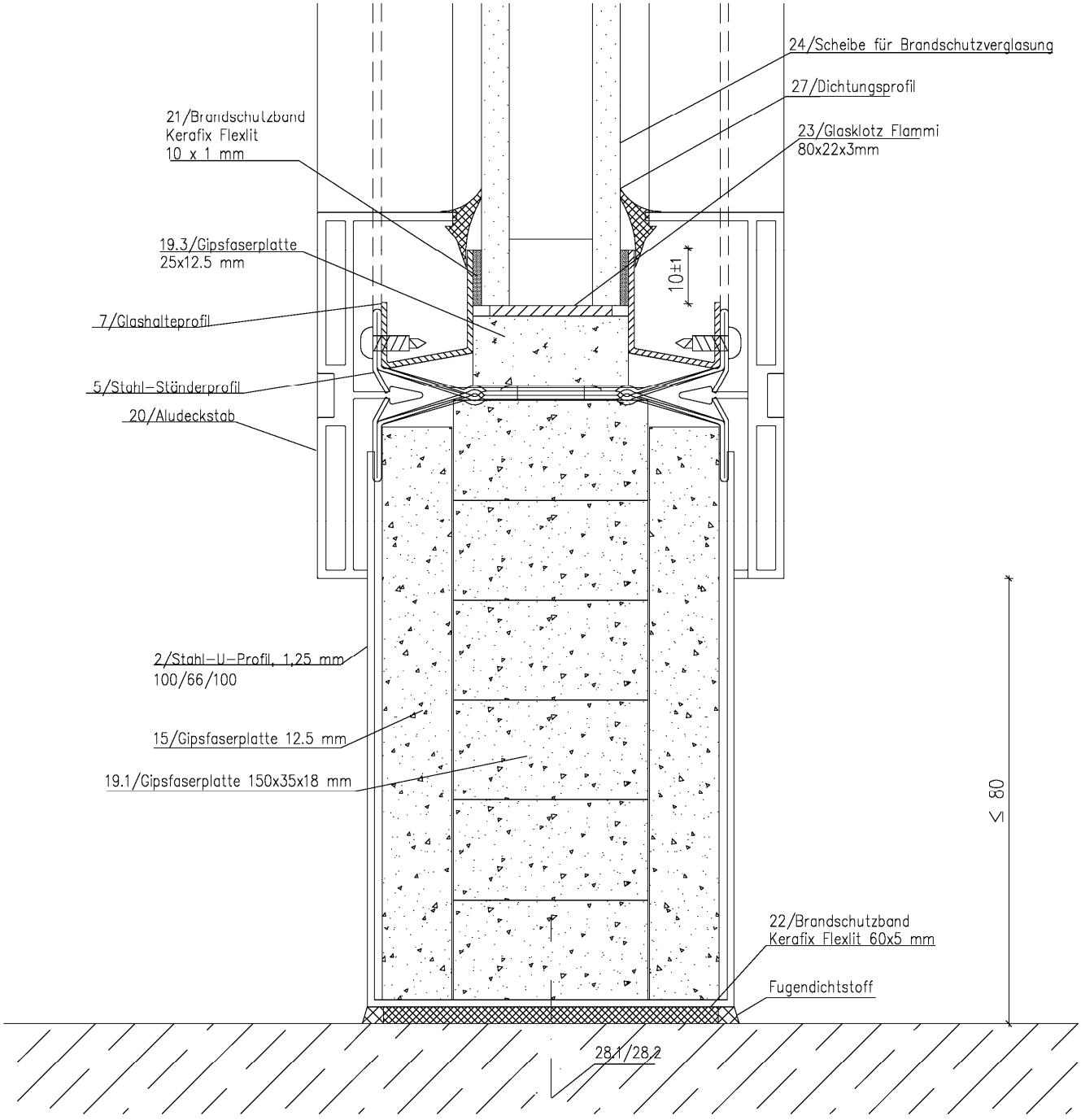

Bauart feuerhemmende, nichttragende Trennwand "renz 2000-F 30" mit opaken und/oder verglasten Teilflächen

Schnitt H-H: Bodenanschluss mit Auflager

Anlage 11

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

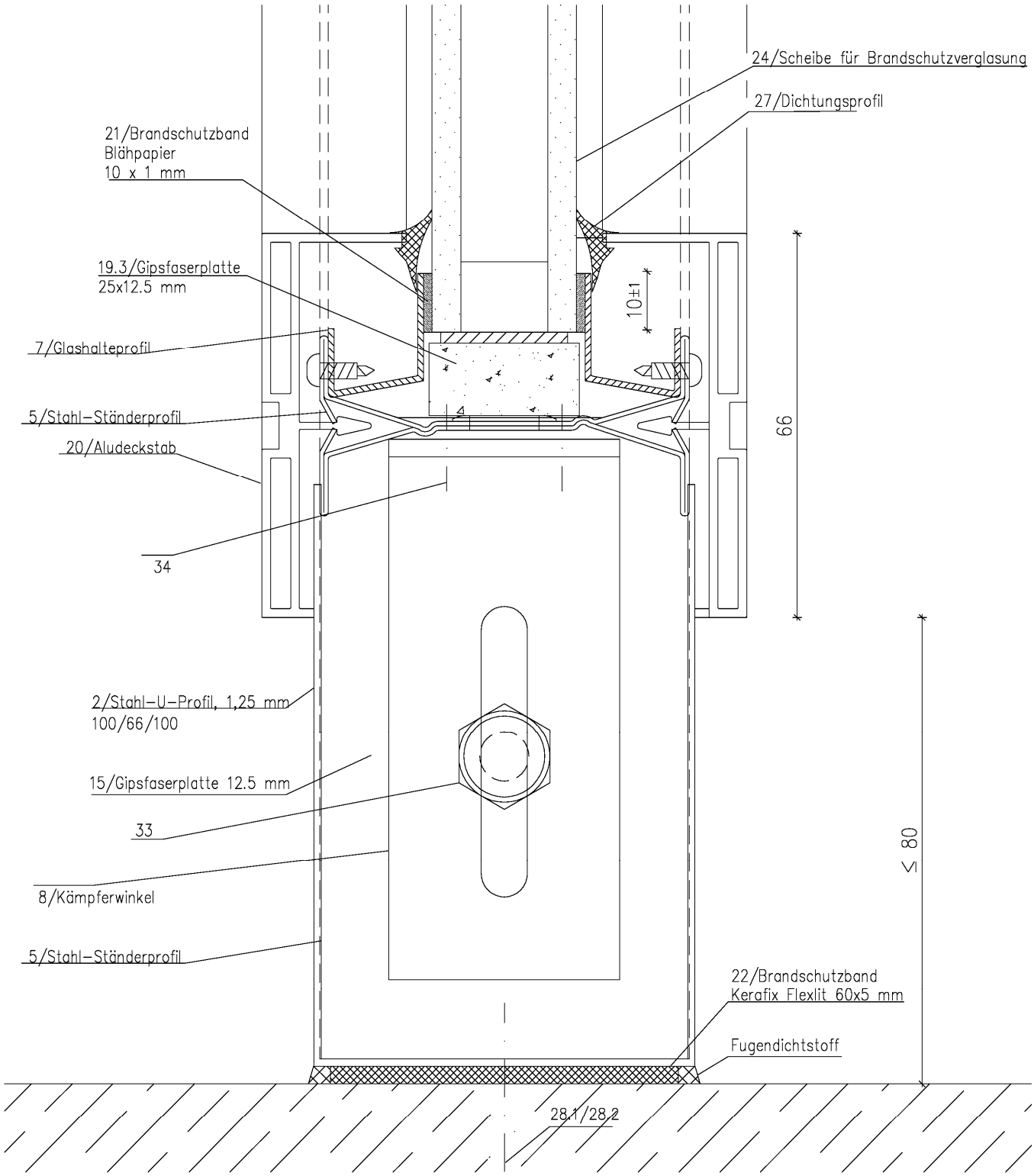

Bauart feuerhemmende, nichttragende Trennwand "renz 2000-F 30" mit opaken und/oder verglasten Teilflächen	Anlage 12
Schnitt I-I: Bodenanschluss mit Anschluss Kämpferwinkel	

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

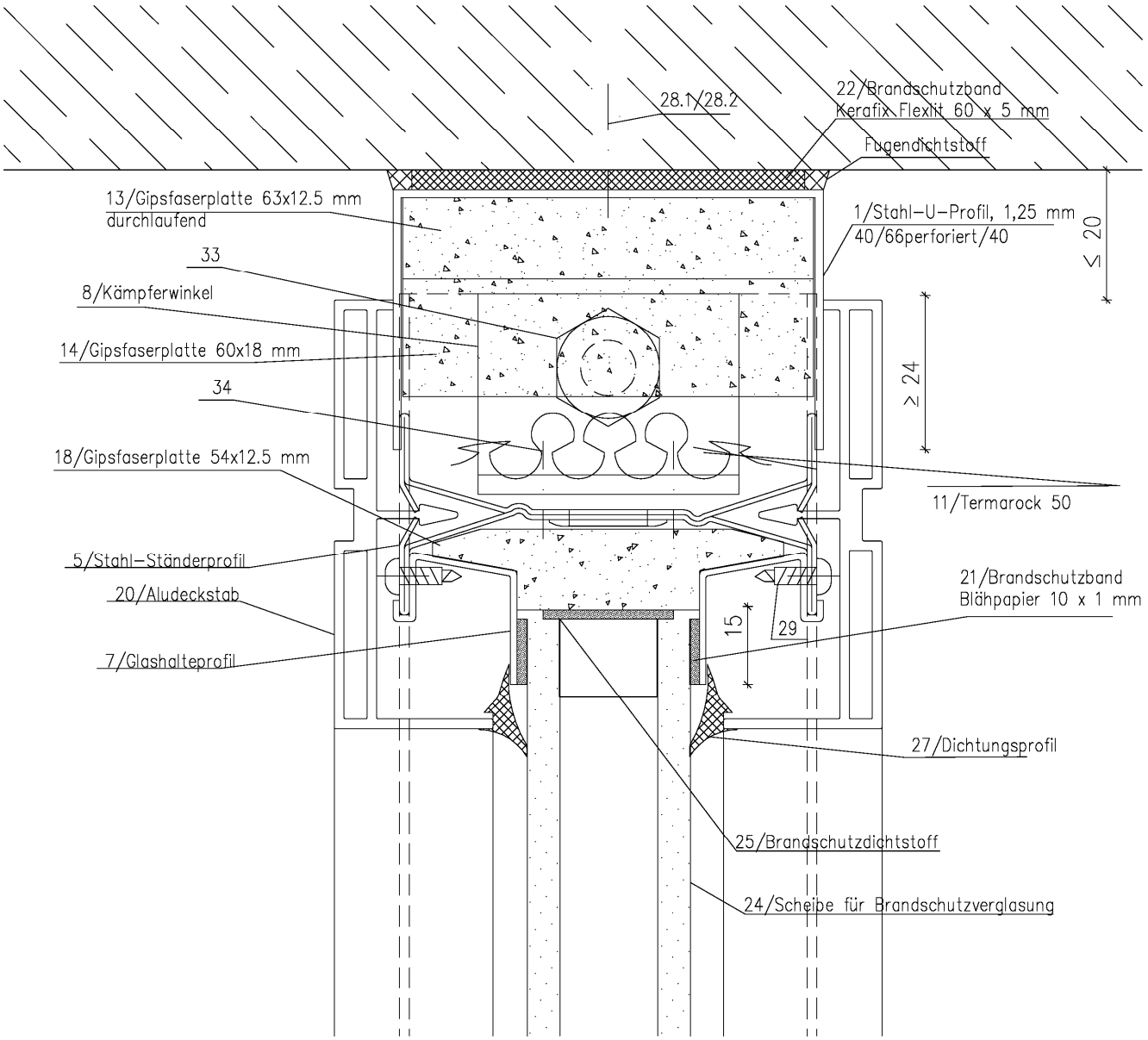

Bauart feuerhemmende, nichttragende Trennwand "renz 2000-F 30" mit opaken und/oder verglasten Teilflächen	Anlage 13
Schnitt J-J: Deckenanschluss mit Anschluss Kämpferwinkel	

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

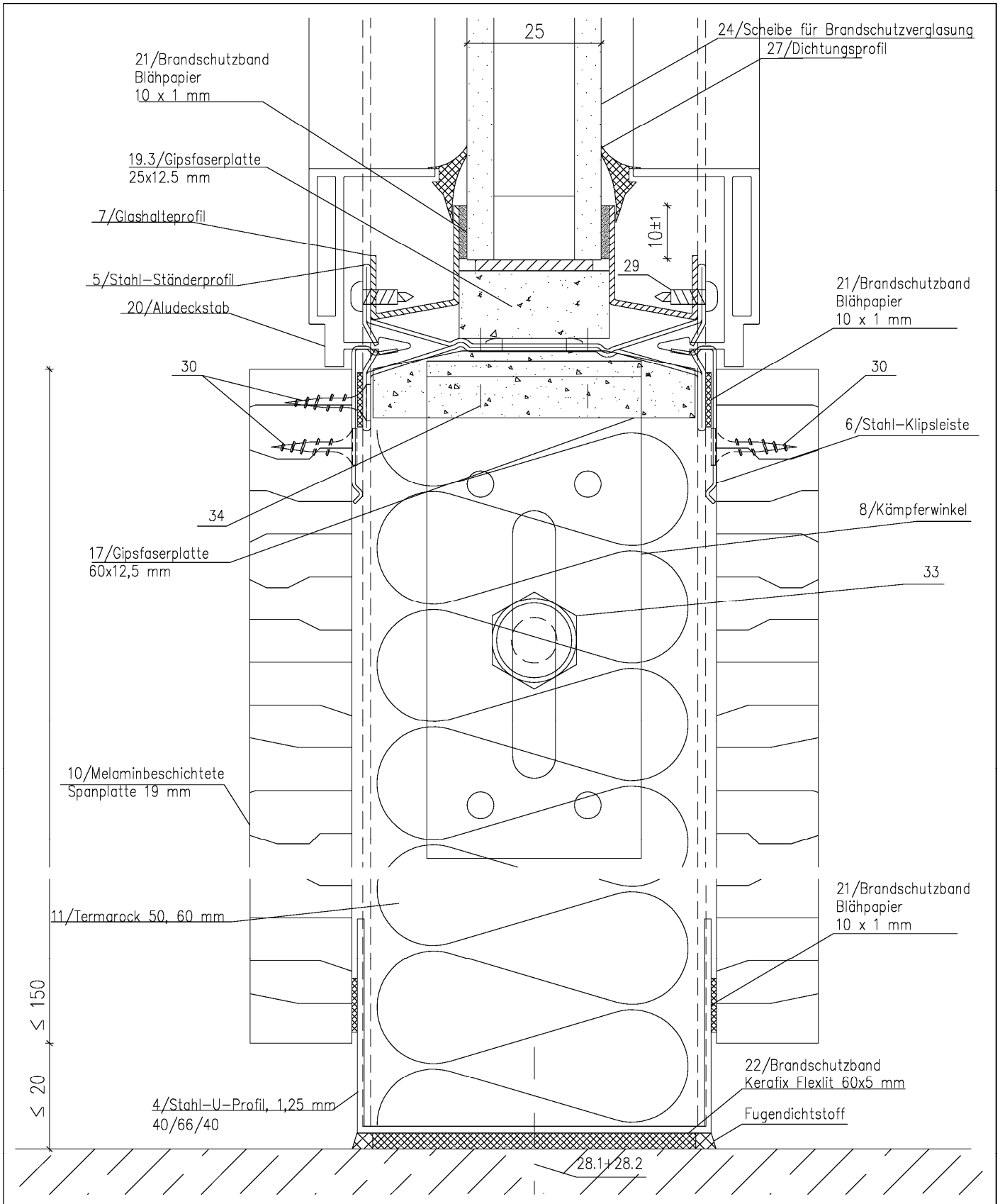

Bauart feuerhemmende, nichttragende Trennwand "renz 2000-F 30" mit opaken und/oder verglasten Teilflächen

Schnitt K-K: Bodenanschluss

Anlage 14

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

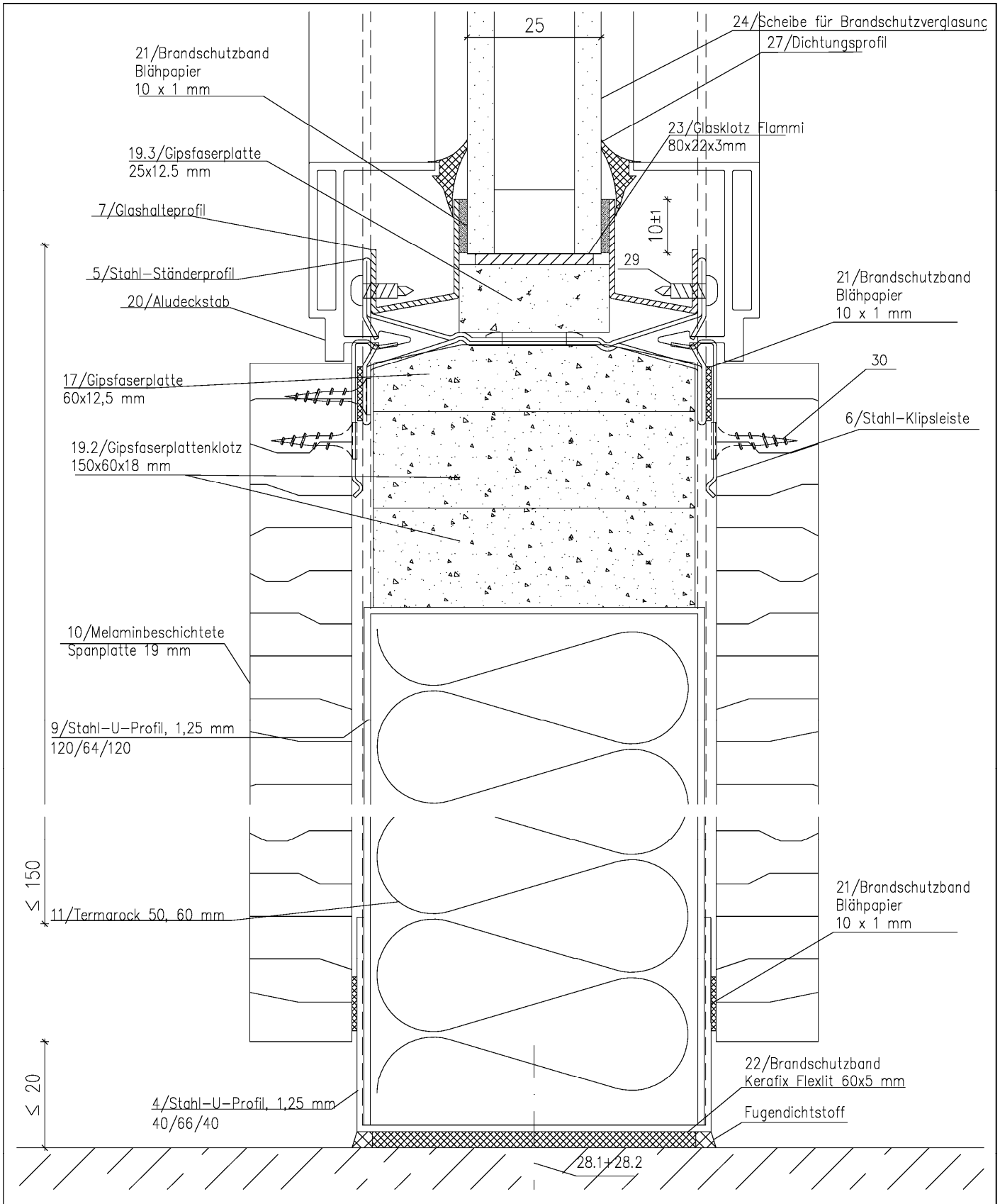

Bauart feuerhemmende, nichttragende Trennwand "renz 2000-F 30" mit opaken und/oder verglasten Teilflächen

Schnitt L-L: Bodenanschluss mit Auflager

Anlage 15

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

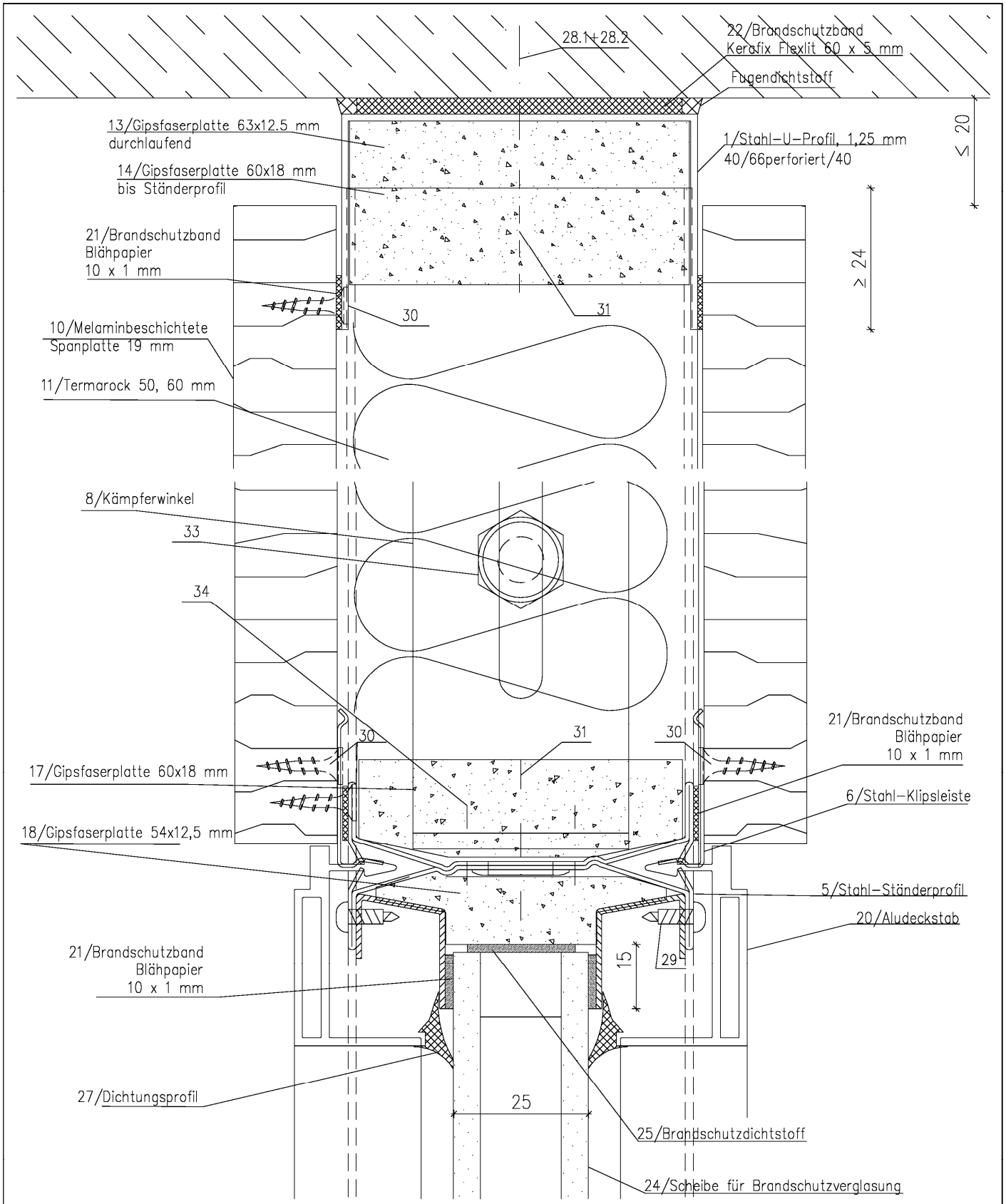

Bauart feuerhemmende, nichttragende Trennwand "renz 2000-F 30" mit opaken und/oder verglasten Teilflächen

Schnitt M-M: Deckenanschluss mit Oberblende

Anlage 16

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

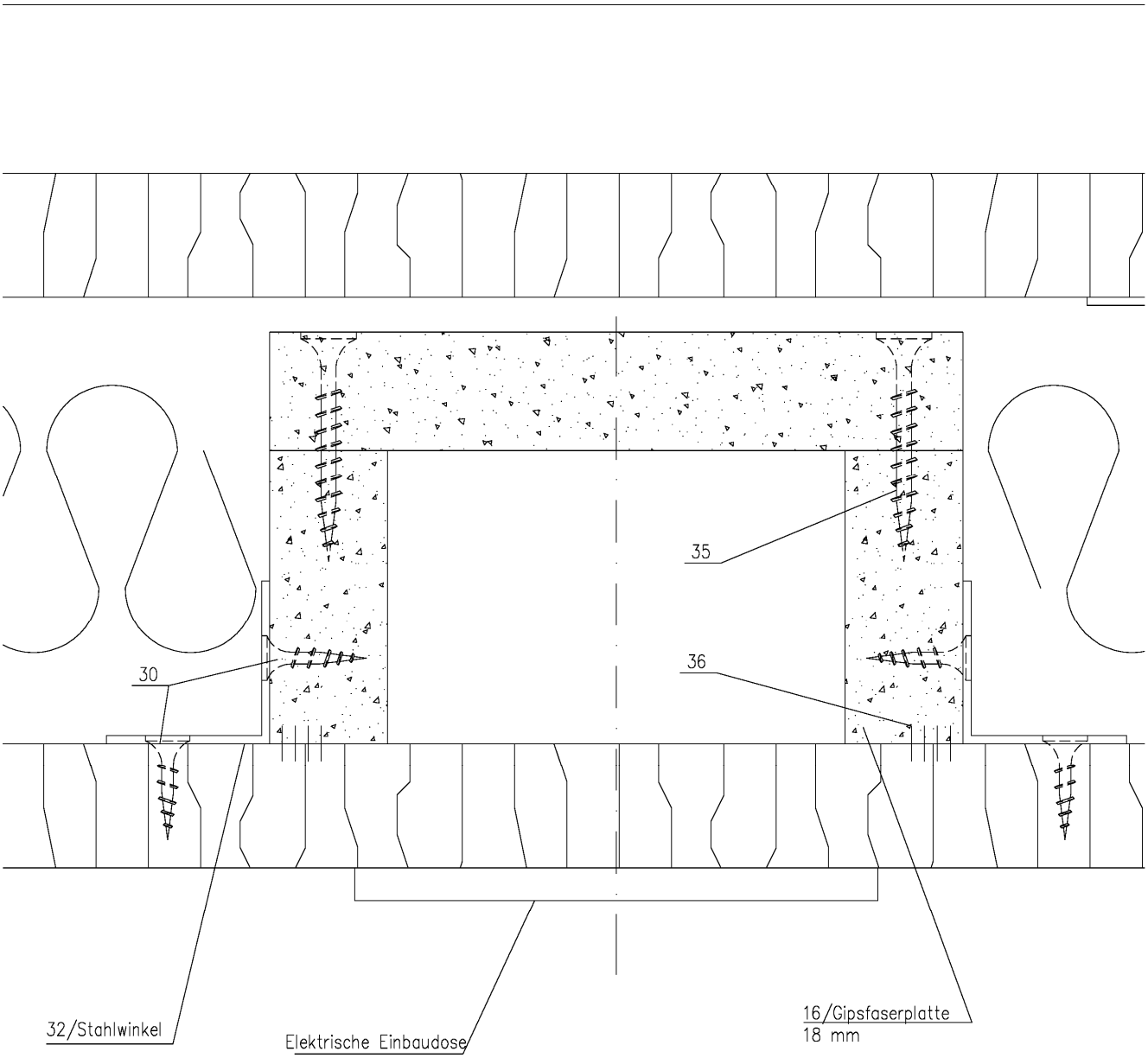

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

Bauart feuerhemmende, nichttragende Trennwand "renz 2000-F 30" mit opaken und/oder verglasten Teilflächen	Anlage 17
Schnitt N-N: Elektroinnenverkleidung	

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

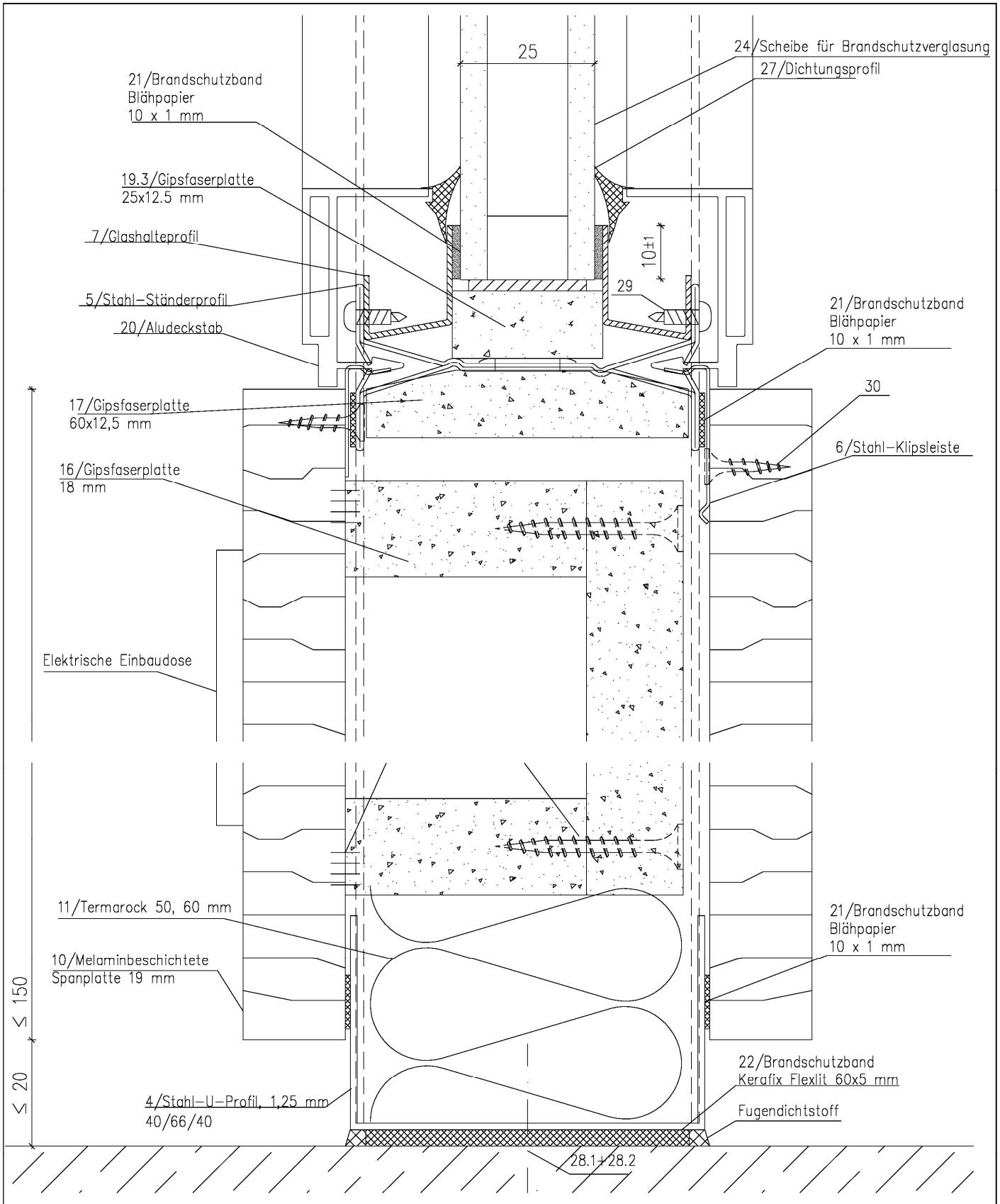

Bauart feuerhemmende, nichttragende Trennwand "renz 2000-F 30" mit opaken und/oder verglasten Teilflächen

Schnitt O-O: Bodenanschluss mit Elektroinnenverkleidung

Anlage 18

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

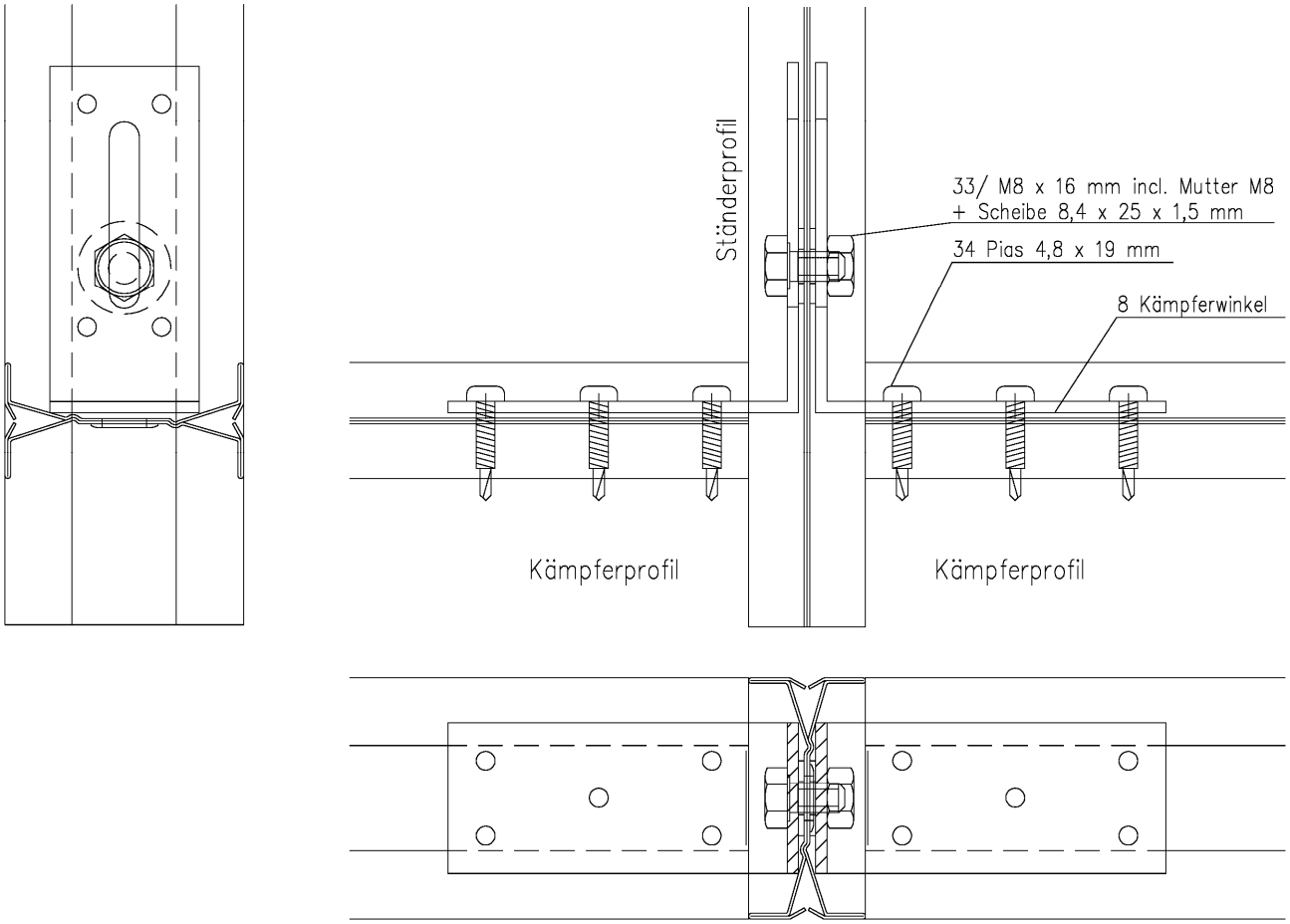

Bauart feuerhemmende, nichttragende Trennwand "renz 2000-F 30" mit opaken und/oder verglasten Teilflächen

Kämpferwinkelverbindung

Anlage 19

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

Bauart feuerhemmende, nichttragende Trennwand "renz 2000-F 30" mit opaken und/oder verglasten Teilflächen

Positionsliste

Pos. Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Material	Maße	Dicke	Flächengewicht	Rohdichte	Baustoff-klassifizierung	Material-Spezifikation	Hersteller
				mm	mm	kg/m²	kg/m³			
	Profile aus Stahlblech							A1		
1	Deckenprofil	U-Profil, Auflagefläche perforiert	Stahlblech elo.verzinkt	40-66-40	1,25			A1	Z-19.140-2315	diverse
2	Bodenprofil	U-Profil	Stahlblech elo.verzinkt	100-66-100	1,25			A1	Z-19.140-2315	diverse
3	Wandanschlußprofil	U-Profil, Auflagefläche perforiert	Stahlblech elo.verzinkt	40-64-40	1,25			A1	Z-19.140-2315	diverse
5	Ständerprofil	Stahlblech profiliert	Stahlblech elo.verzinkt	64 x 31	0,6			A1	Z-19.140-2315	FECO
6	Klipsleistenprofil	Stahlblech profiliert	Stahlblech elo.verzinkt	29 x 9	0,6			A1	Z-19.140-2315	FECO
7	Glashalteprofil	Stahlblech profiliert	Stahlblech elo.verzinkt	19 x 16,5	1			A1	Z-19.140-2315	diverse
8	Stahlwinkelprofil	Kämpferwinkel	Stahlblech elo.verzinkt	93 x 93 x 40	3			A1	Z-19.140-2315	diverse
10	Beplankungen	Melaminbeschichtete Holzspanplatten			19	12,5	650	B2	DIN EN 13986	diverse
11	Steinwolle-Feuerschutzplatte	ROCKWOOL 50 Termarock	Steinwolle		60		50	A1 nach DIN EN 13501-1	DIN EN 13162	ROCKWOOL
	Steinwolle-Feuerschutzplatte	ROCKWOOL 100 Termarock, loser WA	Steinwolle		30		100	A1 nach DIN EN 13501-1	DIN EN 13162	ROCKWOOL
	Gipsfaserplatten						1150	A2 nach DIN EN 13501-1	ETA-03/0050	FERMACELL
12	Einlage Wandanschluß	Gipsfaserplattenstreifen, doppelt	Gipsfaserplatte (GF)	60	12,5		1150	A2 nach DIN EN 13501-1	ETA-03/0050	FERMACELL
13	Einlage Deckenanschluß,durchlaufend	Gipsfaserplattenstreifen	Gipsfaserplatte (GF)	63	12,5		1150	A2 nach DIN EN 13501-1	ETA-03/0050	FERMACELL
14	Einlage Deckenanschluß, zwischen Ständer	Gipsfaserplattenstreifen	Gipsfaserplatte (GF)	63	18		1150	A2 nach DIN EN 13501-1	ETA-03/0050	FERMACELL
15	Einlage Bodenprofil senkrecht	Gipsfaserplattenstreifen	Gipsfaserplatte	100	12,5		1150	A2 nach DIN EN 13501-1	ETA-03/0050	FERMACELL
17	Einlage Ständerprofil, vollwandseitig	Gipsfaserplattenstreifen	Gipsfaserplatte (GF)	60	12,5		1150	A2 nach DIN EN 13501-1	ETA-03/0050	FERMACELL
18	Einlage Ständerprofil, glasseitig	Gipsfaserplattenstreifen	Gipsfaserplatte (GF)	54	12,5		1150	A2 nach DIN EN 13501-1	ETA-03/0050	FERMACELL
19.1	Glasunterlage	Gipsfaserplattenstreifen	Gipsfaserplatte (GF)	150 x 35	18		1150	A2 nach DIN EN 13501-1	ETA-03/0050	FERMACELL
19.3	Glasunterlage	Gipsfaserplattenstreifen	Gipsfaserplatte (GF)	25	12,5		1150	A2 nach DIN EN 13501-1	ETA-03/0050	FERMACELL
20	Deckstab	Aluminiumstrangpreßprofil	Alustrang-pressprofil	66 x 25				A1	Z-19.140-2315	APT

Anlage 20

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

Pos. Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Material	Maße	Dicke	Flächeng ewicht	Roh-dichte	Baustoff-klassifizierung	Material-Spezifikation	Hersteller
21	Blähpapierdichtung	Kerafix Blähpapier N	Blähgraphit-basis	10	1			B2 nach DIN 4102-1	Z-19.11-1506	Kuhn
22	Brandschutzband	Kerafix Flexlit	Blähgraphit-basis	60	5			B2 nach DIN EN 13501-1	ETA-17/0815	Kuhn
23	Verglasungsklotz	Flammi Klotz	Aluminium-Silikatbasis	80 x 22	3			B2 nach DIN 4102-1		Kuhn
24	für Brandschutzverglasung	Scheibe	Hero-Fire 30 Mono	2805 x 1117	25			F30 nach DIN 4102-13	DIN EN 14449	Hero-Fire
	für Brandschutzverglasung	Scheibe	Hero-Fire 30 Mono	2805 x 1317	25			F30 nach DIN 4102-13	DIN EN 14449	Hero-Fire
25	Brandschutzdichtstoff	Kerafix Firestop Putty						B2 nach DIN 4102-1	Z-19.11-1746	Kuhn
27	Dichtungsprofil	Glasdichtung	Nr.1829					B2 nach DIN 4102		GFA
28.1	Kunststoffdübel	für Wand-, Boden-, Deckenanschluß	TRI	6x36 mm						RECA
28.2	Pan Head Schrauben	für Wand-, Boden-, Deckenanschluß		4,5 x 40						RECA
29	Selbstschneidende Metallschrauben Senkkopf	für Glashalteleisten		2,9 x 13						RECA
30	Spanplattenschrauben Senkkopf	für Klipsleisten, Melaplattenfixierung		3 x 16						RECA
31	Schnellbauschrauben Senkkopf	für Gipsfaserplatten		3,5 x 25						RECA
33	Schloßschraube mit Mutter	für Kämpferwinkel an Ständerprofile		M8 x 16						RECA
34	Selbstschneidende Metallschrauben Rundkopf	für Kämpferwinkel an Querprofile		4,8 x 19						RECA

Bauart feuerhemmende, nichttragende Trennwand "renz 2000-F 30" mit opaken und/oder verglasten Teilflächen

Positionsliste

Anlage 21

Verbundglasscheibe "HERO-FIRE 30"

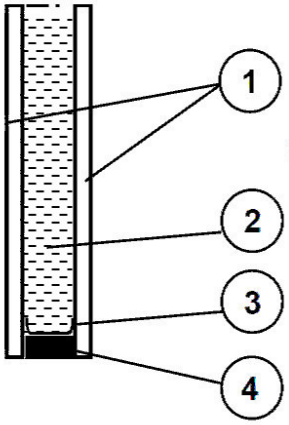

Scheibendicke ≥ 20 mm bis ≤ 43 mm

1 ≥ 5,0[(1)] mm dickes, thermisch vorgespanntes Kalknatron- Einscheibensicherheits-Glas aus Floatglas
oder
≥ 5,0 mm dickes, thermisch vorgespanntes Kalknatron- Einscheibensicherheits-Glas aus Ornamentglas
oder
≥ 6,0 mm dickes Verbund- Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie mit Aufbau
≥ 3,0 mm Floatglas, ≥0,38 mm PVB-Folie, ≥3,0 mm Floatglas,

jeweils ungefärbt oder in der Masse eingefärbt; mit oder ohne Oberflächenveredelung, Schichten, Emaille- oder Lackauftrag, Siebdruck, aufgeklebte Sprossen[(2)], Folienbeklebung (beim DiBt hinterlegt).

2 Farbneutrale Brandschutzschicht ≥12 mm dick
(Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)

3 Abstandshalter
(Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)

4 Dichtstoff aus Polysulfid oder Polyurethan oder Silikon

(1) … ESG 4 mm dick bis Breite ≤ 1.400 mm und Höhe ≤ 2.000 mm zulässig
(2) … nicht mit dem Rahmen verklebt

Bauart feuerhemmende, nichttragende Trennwand "renz 2000-F 30" mit opaken und/oder verglasten Teilflächen	Anlage 22
Verbundglasscheibe "HERO-FIRE 30"	

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352

Verbundglasscheibe "ARNOLD-FIRE 30"

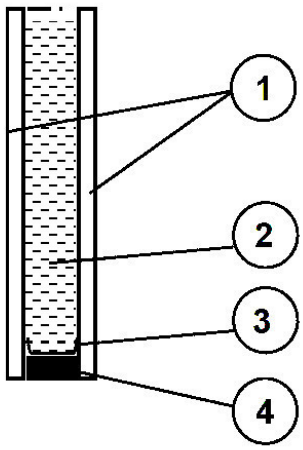

Scheibendicke ≥ 20 mm bis ≤ 43 mm

1

≥ 5,0[(1)] mm	dickes, thermisch vorgespanntes Kalknatron- Einscheibensicherheits-Glas aus Floatglas
	oder
≥ 5,0 mm	dickes, thermisch vorgespanntes Kalknatron- Einscheibensicherheits-Glas aus Ornamentglas
	oder
≥ 6,0 mm	dickes Verbund- Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie mit Aufbau ≥ 3,0 mm Floatglas, ≥0,38 mm PVB-Folie, ≥3,0 mm Floatglas,

jeweils ungefärbt oder in der Masse eingefärbt; mit oder ohne Oberflächenveredelung, Schichten, Emaille- oder Lackauftrag, Siebdruck, aufgeklebte Sprossen[(2)], Folienbeklebung (beim DiBt hinterlegt).

2 Farbneutrale Brandschutzschicht ≥12 mm dick
(Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)

3 Abstandshalter
(Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)

4 Dichtstoff aus Polysulfid oder Polyurethan oder Silikon

(1) ESG 4 mm dick bis Breite ≤ 1.400 mm und Höhe ≤ 2.000 mm zulässig
(2) nicht mit dem Rahmen verklebt

Bauart feuerhemmende, nichttragende Trennwand "renz 2000-F 30" mit opaken und/oder verglasten Teilflächen	Anlage 23
Verbundglasscheibe "ARNOLD-FIRE 30"	

elektronische kopie der abz des dibt: z-19.40-2352